

GROSS KIESOW

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DIE
ORTSTEILE GROSS KIESOW UND SCHLAGTOW DER GEMEINDE GROSS KIESOW
IM KREIS GREIFSWALD



Auftraggeber:
Gemeinde
Groß Kiesow

Bearbeitung:
Tangram
Architektengemeinschaft
Greifswald

Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung
und Naturschutz
Greifswald

Juni 1993



I.L.N.

Auftraggeber:

**Gemeinde
Groß Kiesow**

**Bürgermeister
Herr Wohlers**

**Schulstraße 1
17495 Groß Kiesow**

☎ 038356 227

Bearbeitung:

**Tangram Architekten-
gemeinschaft Greifswald**

**Dipl.-Ing. Georg Doll
Freier Planer SRL**

**Steinbeckerstraße 14
17489 Greifswald.**

☎ 03834 2981

**Ingenieurbüro für Landschafts-
planung und Naturschutz
Greifswald**

Dr. Frithjof Erdmann

**Am St. Georgsfeld 12
17489 Greifswald**

☎ 03834 3908

Inhalt

	Seite
1. Allgemeines	4
1.1. Kurzbeschreibung des Planungsgebietes	4
1.2. Beschluß zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes	4
1.3. Arbeitsunterlagen	4
2. Bestandsaufnahme und Analyse des Zustandes	5
2.1. Bevölkerung	5
2.2. Bebauung	5
2.3. Verkehr und stadttechnische Infrastruktur	6
2.4. Landschaft und Natur	6
2.5. Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung	6
3. Ziele und Zwecke der Planung	7
4. Erläuterungen zu den Darstellungen des Vorentwurfes (nach § 5 BauGB)	8
4.1. Bauflächen und Baugebiete	8
4.2. Flächen für den Gemeinbedarf und Ausstattung des Gemeindegebietes mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Anlagen	9
4.3. Flächen für den Verkehr	9
4.4. Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung	10
4.5. Grünflächen	12
4.6. Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	13
4.7. Wasserflächen und Trinkwasserschutzgebiete	13
4.8. Flächen für die Gewinnung von Erden	13
4.9. Flächen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	13
4.10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	14
4.11. Flächen mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen	14
4.12. Nachrichtliche Übernahme von Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	15
5. Flächenbilanz	16
6. Empfehlungen zur weiteren Planung	17
Anlage 1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Anlage zu Abschnitt 4.10. des Teilflächennutzungsplanes Groß Kiesow)	1-6
Anlage 1 A Landschaftsbestandteile (Zeichenerklärung zum Plan)	1-3
Anlage 1 B Auszüge aus der Gesetzgebung zum Naturschutz	1-3
Anlage 2 Stellungnahmen zum Vorentwurf	1-13
Anlage 3 Stellungnahmen zum Entwurf und Abwägung	1-11
Anlage 4 Nach dem 16.11.92 eingegangene Stellungnahmen zum Vorentwurf, zum Entwurf sowie Stellungnahmen zur geänderten Fassung des Entwurfes und Abwägung	1-7

1. Allgemeines

1.1. Kurzbeschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet umfaßt die Ortsteile Groß Kiesow (Flure 1 und 2) und Schlagtow (Flur 1) der südöstlich der Hansestadt Greifswald gelegenen Gemeinde Groß Kiesow.

In den Ortsteilen Groß Kiesow und Schlagtow leben 654 Einwohner.

Vorwiegend eingeschossige Bebauung und die weiträumige Landschaft prägen die Gemeinde Groß Kiesow. Im Ortsteil Groß Kiesow, dem Hauptort der Gemeinde, entstanden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Neubauten.

1.2. Beschluß zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes

Den Beschluß (22-91) zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes faßte die Gemeindevertretung am 16.04.1991.

1.3. Arbeitsunterlagen

- (1) Wirtschaftskarte 1:10000 (Blätter 1946 D, 1947 C, 2046 B, 2047 A)
- (2) Topographische Karte 1:10000 (Blätter 0308-444, 0309-333, 0408-222, 0409-111)
- (3) Flurkarten (Groß Kiesow Flure 1 und 2, Schlagtow Flur 1)
- (4) Denkmale im Kreis Greifswald, Greifswald 1984
- (5) Statistisches Material, Gemeindeverwaltung Groß Kiesow
- (6) Stellungnahme vom 11.06.1991 des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Regionalplanung Rostock zur Anzeige des Teilflächennutzungsplanes
- (7) Angaben zu den Trinkwasserschutzzonen, Umweltamt der Kreisverwaltung Greifswald (auf Basis von Plänen der WAB, 1971)
- (8) Ausführungsprojekt zur Gasversorgung des VEB Energiekombinates Rostock, 1983
- (9) Stellungnahmen der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und zum Entwurf

2. Bestandsaufnahme und Analyse des Zustandes

2.1. Bevölkerung

Im Dezember 1990 hatte die Gemeinde Groß Kiesow 1535 Einwohner, 654 Einwohner lebten im Planungsgebiet.

Nach (5) wies das Planungsgebiet im Dezember 1990 folgende Bevölkerungsstruktur auf:

	Ortsteil Groß Kiesow einschließlich Groß Kiesow Meierei	Ortsteil Schlagtow einschließlich Schlagtow Meierei	Planungs- gebiet gesamt	Gemeinde Groß Kiesow
Kinder im Vorschulalter	81	12	93	197
Kinder im Schulalter	84	17	101	223
Arbeitsfähige	293	92	385	912
Rentner	58	17	75	203
Einwohner	516	138	654	1535

Im August 1991 waren 210 Bürger der Gemeinde von der Arbeitslosigkeit betroffen.

2.2. Bebauung

Den größten Anteil an der Bebauung im Planungsgebiet bilden vorwiegend eingeschossige Wohngebäude und ein- bis zweigeschossige Bauten der Landwirtschaft. Die ältere eingeschossige Bebauung mit Steildächern vermittelt - trotz teilweise bedenklichen Bauzustandes und unsachgemäßer Erneuerung - gegentypische Gestaltung. Die Silhouette von Groß Kiesow wird durch die mittelalterliche Pfarrkirche geprägt.

Das Ortsbild des Ortsteiles Groß Kiesow wird stark durch ein- und zweigeschossige Bauten der Landwirtschaft und mehrgeschossigen Wohnbauten in Zeilenbauweise beeinflusst, die in den letzten Jahrzehnten ohne Rücksicht auf Siedlungsform und Ortsbild errichtet wurden. In analoger Form entstanden in Schlagtow Meierei eingeschossige Bauten der Landwirtschaft.

Ebenso unpassend sind die - in den üblichen Formen dieser Zeit - entstandenen Schuppen, Garagen und Kleingärten.

Die ursprüngliche Siedlungsanlage ist noch in Schlagtow und Groß Kiesow Meierei erkennbar. Das Gutshaus Groß Kiesow wurde vor einigen Jahren abgerissen. Das Gutshaus Schlagtow befindet sich - ebenso wie der Gutspark - in einem beklagenswerten Zustand.

In Groß Kiesow Meierei und Schlagtow hat eine langjährige Rückentwicklung im Ortsbild ihren Niederschlag gefunden.

Im Ortsteil Groß Kiesow befinden sich mehrere Einrichtungen des Gemeinbedarfs, so u.a. das Gemeindebüro, eine Schule, eine Kindertagesstätte, einige Handelseinrichtungen und ein Stützpunkt der freiwilligen Feuerwehr. Die Ortsteile Groß Kiesow Meierei, Schlagtow und Schlagtow Meierei haben keine Einrichtungen des Gemeinbedarfs.

2.3. Verkehr und stadttechnische Infrastruktur

Zur stadttechnischen Infrastruktur liegen in der Gemeinde nur spärliche bzw. nicht verwendungsfähige Unterlagen vor.

Durch das Planungsgebiet verlaufen zwei Landstraßen II. Ordnung sowie die Strecke der Deutschen Reichsbahn Berlin - Pasewalk - Stralsund mit Haltepunkt im Ortsteil Groß Kiesow.

Das Planungsgebiet ist - auch unter Berücksichtigung der angestrebten Gemeindeentwicklung - stadttechnisch unzureichend ausgestattet.

Eine zentrale Abwasserentsorgung ist nicht vorhanden. Teilweise wird über Sammelgruben entsorgt.

2.4. Landschaft und Natur

Das Planungsgebiet liegt in einer flachwelligen Moränenlandschaft. Überwiegend lehmige Sande bis schwach sandige Lehme, im Bereich des Brandmühlengrabens und einiger Senken auch Reste organischer Naßböden, werden von einer Mergelschicht unterlagert, die die Versickerung des Niederschlagswassers in tiefe Bodenschichten behindert.

Der landschaftlich reizvollere Teil ist die durch Gehölze gegliederte Agrarlandschaft im Nordosten des Planungsgebietes, besonders im Gebiet zwischen den Ortsteilen Schlagtow und Meierei Schlagtow. Hier besteht ein Gefüge kleinräumiger ökologischer Funktionen. Größerräumige bzw. weitreichende ökologische Funktionen haben die Waldrandsituation im Nordwesten mit den Beziehungen zu den vorgelagerten Gehölzen in der Agrarlandschaft, die Waldrandsituation im Nordosten (Streitbruch, Weidebrink), der Brandmühlengraben und sein Zufluß aus dem Bereich der Seewiese mit dem umliegenden Grünland sowie die weiten Ackerflächen im Südwesten und Süden des Planungsgebietes (bevorzugte Nahrungsflächen für die im Gebiet rastenden Bleißgänse und durchziehende Kraniche).

Stellenweise bestehen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes durch übermäßige Entwässerung, durch Ablassen von Gülle in Gewässer und Ackerhohlformen und durch Müllverkipfung bei Groß Kiesow Meierei und Schlagtow.

Der Bestand an verschiedenen Landschaftsstrukturen (Alleen, Baumreihen, Kleingewässern, Feldgehölzen u.a.) ist in der Karte und im Anhang 1 A dargestellt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen gehören diese Strukturen zu den geschützten Lebensräumen gemäß §§ 2 und 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (1.NatSchG-MV) vom 10. Januar 1992 (vgl. Anhang 1 B).

2.5. Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung

Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung lagen nicht vor.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Teilflächennutzungsplan soll eine städtebauliche Planungsgrundlage erarbeitet werden, die zukünftig eine progressive und harmonische Entwicklung in den Ortsteilen Groß Kiesow und Schlagtow und eine Verbesserung der Lebensbedingungen ermöglicht.

Besondere Bedeutung haben hierbei

- die Erhaltung, Ergänzung und Aufwertung der Dorfkerne Groß Kiesow, Groß Kiesow Meierei, Schlagtow und Schlagtow Meierei,
- der Wohnungsbau ländlicher Prägung als Alternative zum Wohnen in der Stadt als Eigenheimbebauung mit großzügigeren Grundstücksgrößen,
- die Sicherung geeigneter Flächen für Bauten des Gemeinbedarfes,
- in Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten und das erwünschte Steueraufkommen, die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen,
- die Verbesserung der Verkehrerschließung,
- die Verbesserung bzw. Schaffung der stadttechnischen Infrastruktur,
- die Erhaltung und die Wiederherstellung von Charakter und natürlichen Funktionen der Landschaft,
- die weitgehende Harmonisierung von Dorfentwicklung und Natur.

4. Erläuterungen zu den Darstellungen des Vorentwurfes (nach § 5 BauGB)

4.1. Bauflächen und Baugebiete

Zuordnung der Flächen

Als Bauflächen wurden im wesentlichen bereits bebaute und ehemals bebaute Flächen ausgewiesen. Prinzipiell wird die Inanspruchnahme von Bauflächen auf den Eigenbedarf ausgerichtet, wobei einer - infolge günstiger Lage zu Hansestadt Greifswald - erhöhten Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhäuser in verträglichem Umfang entsprochen werden soll. Daher wurden im Süden des Ortsteiles Groß Kiesow die Wohnbauflächen teilweise gegenüber dem Vorentwurf erweitert.

Die vorhandenen Ortsteile sollen ergänzt und abgerundet werden. Die Ausweisung der Bauflächen orientiert sich vorwiegend an der gegenwärtigen Nutzung. Westlich des Ortsteiles Groß Kiesow und östlich des Ortsteiles Schlagtow sind der Erholung dienende Bereiche ausgewiesen, an die sich die freie Landschaft anschließt. Alle Ortsteile sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Unter Berücksichtigung aktuelleren Kartenmaterials und neuen Bestandes wurden im Entwurf einige Flächenausdehnungen aktualisiert - unter anderem die Ausdehnung der Mischgebietsfläche im Osten des Ortsteiles Groß Kiesows.

Baukörper und Maß der baulichen Nutzung

Bei allen Neubauten im gesamten Gemeindegebiet sind zur Wahrung des gegentypischen Erscheinungsbildes der ländlichen Bebauung bei Neubauten grundsätzlich Steildächer (Dachneigung mindestens 40°) zu realisieren (über das Erscheinungsbild wahrende Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung von Fachleuten). Die fertige Fußbodenhöhe des Erdgeschosses darf nicht höher als 50 cm über Gelände liegen. Dies gilt für sämtliche Neubauten gemäß Punkt 4.

Die in Punkt 4 getroffenen Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung gelten für alle Bauten, zu denen keine Festlegungen in Bebauungsplänen getroffen wurden. Weiterhin sind diese Festlegungen Orientierungen für Festlegungen in Bebauungsplänen.

Wohnbauflächen

Die ausgewiesenen Wohnbauflächen sollen so bebaut werden, daß der ländliche Charakter der Ortsteile bewahrt wird.

Wohnbauflächen sind im Süden des Ortsteiles Groß Kiesow hauptsächlich in bereits bebautem Gebiet sowie in Schlagtow zwischen bereits vorhandener Bebauung ausgewiesen.

Die Neubebauung soll die Dorfbilder abrunden und ist grundsätzlich als Eigenheimbebauung zu realisieren (Grundflächenzahl 0,2, maximale Traufhöhe über Gelände 4,00 m, maximale Firsthöhe über Gelände 11,0 m). Die Eigenheimgrundstücke sollen mindestens etwa 800 qm groß sein.

Bei der Ausweisung der Wohnbauflächen wurde berücksichtigt, daß Nachfrage nach ländlichem Wohnen in Stadtnähe besteht. Mit den ausgewiesenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird eine Entwicklung auf ca. 870 Einwohner erwartet.

Gemischte Bauflächen

Zur Erhaltung des dörflichen Erscheinungsbildes sind in allen Ortsteilen des Planungsgebietes gemischte Bauflächen als Dorfgebiet (Grundflächenzahl 0,2, maximale Traufhöhe über Gelände 4,00 m, maximale Firsthöhe über Gelände 11,00 m) ausgewiesen. In Groß Kiesow Meierei und Schlagtow Meierei alle Bauflächen als Dorfgebiet ausgewiesen.

Somit besteht die Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Bauten und Grundstücke als solche weiter zu nutzen bzw. umzunutzen. Jedoch muß das so geschehen, daß von diesen keine Beeinträchtigungen der Dorfgebiete sowie der angrenzenden Gebiete ausgehen.

Mit der Ausweisung von Bauflächen in Groß Kiesow Meierei und Schlagtow Meierei soll neben der Bestandserhaltung auch Neubau ermöglicht werden, um ein zu befürchtendes Absterben dieser Ortsteile zu verhindern und um damit eine in Vorpommern typische Struktur der Siedlungsnetzes nicht weiter aufzulösen.

Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen sind im Ortsteil Groß Kiesow (Grundflächenzahl 0,3, maximale Traufhöhe über Gelände 4,50 m, maximale Firsthöhe über Gelände 12,00 m) im Bereich bebauter - durch Landwirtschaftsbetriebe und nichtproduzierendes Gewerbe genutzter - Flächen ausgewiesen.

Es soll sowohl produzierendes als auch nicht produzierendes Gewerbe angesiedelt werden.

Im Gewerbegebiet ist eine Begrünung entsprechend 4.5 vorzusehen. Das Gewerbegebiet ist so zu planen, daß eine Beeinträchtigung beziehungsweise Belästigung durch Immissionen ausgeschlossen wird.

Die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Umweltschutzes sind - genauso in den anderen Flächen - zu berücksichtigen.

4.2. Flächen für den Gemeinbedarf und Ausstattung des Gemeindegebietes mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Anlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf (Grundflächenzahl 0,5, maximale Traufhöhe über Gelände 7,00 m, maximale Firsthöhe über Gelände 15,00 m) sind im Nordosten des Ortsteiles Groß Kiesow ausgewiesen, wo sich u. a. bereits das Gemeindebüro, eine Schule und eine Kindertagesstätte befinden.

Genutzt werden sollen die dargestellten Flächen durch die Gemeindeverwaltung, sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Einrichtungen des Gemeinbedarfes

Für den Neubau von Einrichtungen des Gemeinbedarfes stehen hauptsächlich die o.g. Flächen für den Gemeinbedarf zu Verfügung.

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Diese Flächen werden unter Punkt 4.5 (Grünflächen) behandelt.

4.3. Flächen für den Verkehr

Überörtlicher Straßenverkehr

Die Ortsteile im Planungsgebiet sind durch zwei Landstraßen II. Ordnung mit dem Umland verbunden. Von der Bundesstraße 96 führt die Landstraße 111 über Groß Kiesow und Schlagtow zur Bundesstraße 111. Die Landstraße 112 verläuft von der Bundesstraße 109 über Groß Kiesow und Klein Kiesow ebenfalls in Richtung Bundesstraße 111.

Das Straßenbauamt Stralsund wies daraufhin, daß direkte Zufahrten zu den freien Strecken dieser Landstraßen nicht angelegt werden dürfen. Statt dessen sind rückwärtige Zufahrten über vorhandene Wegeverbindungen innerhalb der Ortschaften zu realisieren. Einzelheiten evtl. notwendiger Ausbauten der Straßeneinmündungen sind mit Vorlage des Bebauungsplanes nachzuweisen.

Unbefestigte Ortsverbindungsstraßen / Wege führen nach Klein Kiesow, Dargezin, Diedrichshagen und Guest. Ein weiterer Weg nach Sanz soll wieder angelegt werden.

Örtlicher Straßenverkehr

Die Ortsteile im Planungsgebiet sind mit befestigten Straßen untereinander verbunden. Die Straße von Schlagtow nach Schlagtow Meierei - gegenwärtig eine in schlechtem Zustand befindliche Plattenstraße - soll neu befestigt werden.

In den Ortsteilen sollen vorhandene Straßen und Wege erneuert und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung vorgesehen werden. Besondere Beachtung ist der Schaffung ausreichender Stellplätze in den Gewerbeflächen zu widmen.

Eventuelle Anbindungen an die Landstraßen 111 und 112 sind mit dem Straßenbauamt Stralsund abzustimmen. Für die ausgewiesene Erweiterung der Wohnbauflächen im Süden des Ortsteiles Groß Kiesow besteht nur die Möglichkeit einer direkten Anbindung an die Landstraße 112 über eine auszubauende vorhandene Wegeeinmündung.

Rad- und Wanderwege

Bei Bedarf sollen nicht mehr vorhandene Wege als Rad- und Wanderwege erneut angelegt werden. Dies sollte Bestandteil einer überörtlichen Konzeption sein. Das Bauplanungsamt des Landkreises Greifswald empfahl die Abstimmung mit dem Verband der Naturfreunde Greifswald, dem ADFC Greifswald sowie mit dem Tiefbauamt und Bauplanungsamt der Kreisverwaltung.

Eisenbahnverkehr

Durch das Planungsgebiet verläuft die Strecke der Deutschen Reichsbahn Berlin - Pasewalk - Stralsund mit Haltepunkt im Ortsteil Groß Kiesow.

Derzeit untersucht die Deutsche Reichsbahn den Ausbau dieser Hauptabfuhrstrecke für eine Streckengeschwindigkeit von 200 km/h.

Zu beachten sind die notwendigen Abstände von Neubebauung in Hinblick auf den Schall- und Erschütterungsschutz.

Seitens der Deutschen Reichsbahn wird gefordert, einen Mindestabstand von 20 m zur Streckentrasse bei Neubauten einzuhalten.

Für den baulichen Bestand kann hinsichtlich vorzusehender Maßnahmen des Schall- und Erschütterungsschutzes nur das Verursacherprinzip gelten - die Verantwortung für den Schutz des Bestandes liegt bei der Deutschen Reichsbahn.

Neue niveaugleiche Bahnübergänge werden seitens der DR in Hinblick auf die angestrebte Streckengeschwindigkeit nicht mehr zugelassen.

Bei den vorhandenen niveaugleichen Bahnübergängen muß von der perspektivischen Schaffung niveaufreier Lösungen ausgegangen werden. Auch in dieser Frage kann nur das o.g. Verursacherprinzip analog gelten.

4.4. Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung

Abfallentsorgung

Die Müllentsorgung wird gegenwärtig von der Entsorgungs-GmbH Greifswald/Land übernommen. Die Abfalldeponie im Nordwesten des Planungsgebietes im Gelände Liepenberg wurde geschlossen und soll renaturiert werden. Schadensanalyse, Gefährdungsabschätzung und Sanierungskonzept sind zu erstellen.

Abwasserbeseitigung

Von besonderer Wichtigkeit ist die Schaffung einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Abwasserentsorgung.

Es ist eine zentrale Abwasserbeseitigung im Rahmen der Amtsgemeinde Züssow vorgesehen. Es sollen Abwasserleitungen zu einem Tiefpunkt verlegt werden, wo ein Abwasserpumpwerk realisiert werden soll. Nach Angaben der Nordwasser GmbH ist in der Konzeption des Landkreises Greifswald vorgesehen, das Abwasser über eine Druckleitung über Behrenhoff / Dargelin nach Greifswald abzuleiten. Das Gesundheitsamt des Landkreises Greifswald wies darauf hin, daß das Ab- und Durchleiten von Abwasser in der Trinkwasserschutzzone II verboten ist und daß eine Entscheidung über das Ab- und Durchleiten von Abwasser in der Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserschutzkommission obliegt.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Die technische Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung der Gemeinde ist fast vollständig zu erneuern. Planung und Ausführung der Medien sollen koordiniert werden. Ebenso sollen die Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes koordiniert werden.

Hauptversorgungsleitungen - Elektroenergie

Durch das Planungsgebiet verläuft eine außer Betrieb genommene 110-kV-Leitung der EMO AG Neubrandenburg. Eine endgültige Aussage über den Fortbestand dieser Leitung kann durch die EMO AG voraussichtlich im 2. Halbjahr 1992 getroffen werden. Die EMO AG wies daraufhin, daß nach einschlägigen Vorschriften Bauungen unter der 110-kV-Leitung beschränkt möglich sind und bittet bei vorgesehenen Bauungen im Bereich von 25 m zur Leitungsachse um vorhabenkonkrete Abstimmung. Der vorhandene Anlagebestand zur Versorgung der Gemeinde besteht aus 20-kV- und 0,4-kV-Netzen, die nach Bedarf ausgebaut werden sollen. Die Leitungen zur Versorgung der Gemeinde sind künftig unterirdisch zu verlegen. Erforderliche Umverlegungen sind mit der HEVAG gesondert abzustimmen. Seitens der HEVAG ist vorgesehen, in den nächsten Jahren in den vorhandenen 0,4-kV-Netzen zur Stabilisierung der Versorgung weitere Freileitungsstrassen und Hausanschlüsse zu verkabeln. Verwiesen werden muß weiterhin an die Ausführungen im Anhang 1 zur Veränderung von Elektroenergieleitungen, die in einer für große Vogelarten gefährlichen Bauweise realisiert wurden. Die Vereinigte Energiewerke AG gab den Hinweis, daß in der Phase der Projektierung Genehmigungen einzuholen sind.

Hauptversorgungsleitungen - Gas

Die Gemeinde soll an die Gasversorgung angeschlossen werden. Die zum Trockenwerk Groß Kiesow von Mölchow aus verlaufende Gasleitung NW 150 befindet sich im Besitz des Trockenwerkes. Die HGW Hanse Gas teilte mit, daß über eine Übernahme dieser Leitung durch die Gasversorgung bisher keine Entscheidungen getroffen sind und ein wirtschaftlicher Anschluß der Gemeinde durch die HGW Hanse Gas in diesem Zusammenhang mit untersucht werden muß. Die Verbundnetz Gas AG teilte mit, daß eine Versorgung der Gemeinde mit dem Energieträger Gas grundsätzlich möglich wäre und daß ein entsprechender Antrag durch die Gemeinde an das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu richten sei.

Hauptversorgungsleitungen - Wasser

Die Versorgung der Gemeinde erfolgt vom Wasserwerk Groß Kiesow. Das Verteilernetz soll erneuert und nach Bedarf ausgebaut werden. Nach Angaben der Nordwasser GmbH hat dieses Wasserwerk eine maximale Aufbereitungskapazität von 368 cbm/d, die 1990 mit einer durchschnittlichen Wassermenge von 186 cbm/d ausgelastet wurde. Somit bestehen Reserven zur Versorgung der Gemeinde.

Hauptversorgungsleitungen - Post

Fermeldealagen sind im Planungsgebiet vorhanden. Zur ausreichenden Versorgung der Gemeinde soll das Netz erneuert und ausgebaut werden. Die Leitungen sind künftig unterirdisch zu verlegen.

Hauptabwasserleitungen

Planung der Leitungen entsprechend den obenstehenden Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung.

4.5. Grünflächen

Parkanlagen

Die Gutsparkanlage im Ortsteil Schlagtow - derzeit landwirtschaftlich genutzt - ist nach einem gesonderten Plan zu erneuern.

In Groß Kiesow besteht eine Parkanlage auf dem Gelände des Pfarrhauses.

Um den Dorfteich im Ortsteil Schlagtow ist eine naturbelassene Parkanlage vorgesehen.

Hierzu weitere Aussagen in Anlage 1.

Friedhof

Im Ortsteil Groß Kiesow befindet sich - rings um die Kirche - ein Friedhof. Die Friedhofsfläche wird als ausreichend angesehen.

Sportplätze

Im Osten des Ortsteiles Groß Kiesow befinden sich zwei Sportplätze. Daran anschließend sind weitere Flächen für Sportanlagen ausgewiesen.

Spielplätze

Im Ortsteil Groß Kiesow befindet sich ein Spielplatz. Die Einordnung weiterer Spielplätze soll geprüft werden.

Straßenbäume

Die vorhandenen Alleen sind generell zu erhalten, zu sanieren, zu ergänzen und bei Straßenverbreiterungen neu anzulegen. Weitere Straßen und Wege, insbesondere die Ortsteile verbindenden Straßen, sollen als Alleen bepflanzt werden. Hierzu sollen einheimische Baumarten verwandt werden.

Weitere Aussagen in Anlage 1.

Windschutzpflanzungen

In den Agrarflächen - u.a. in Randlage der Ortsteile - sollen Windschutzgehölze angelegt werden.

Hierzu weitere Aussagen in Anlage 1.

Kleingärten

Im Planungsgebiet bestehen Kleingärten. Da diese verstreut liegen, sind sie nicht als Grünflächen im Plan dargestellt. Weitere Kleingärten sind nicht vorgesehen.

Grünflächen im Gewerbegebiet

Das Gewerbegebiet ist in starkem Maße zu begrünen. Im Gewerbegebiet sowie an dessen Rändern sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Maximal 45 % des Bodens dürfen versiegelt werden (durch Bebauung, Straßen u.a.).

4.6. Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Entlang der Bahnlinie Berlin - Pasewalk - Stralsund sollen Lärm- und Sichtschutzpflanzungen angelegt werden. Hierzu weitere Aussagen in Anlage 1.

4.7. Wasserflächen und Trinkwasserschutzgebiete

Wasserflächen

In Groß Kiesow, Schlagtow und Schlagtow Meierei bestehen Dorfteiche. Die Wasserflächen (wasserführende Hohlformen - Sölle, Mergelgruben) in den landwirtschaftlichen Flächen sollen erhalten bzw. durch Abflußbegrenzung wiederhergestellt werden.

Trinkwasserschutzzonen

Entsprechend den Angaben der Kreisverwaltung Greifswald sind die Trinkwasserschutzzonen im Plan gekennzeichnet.

Eine Trinkwasserschutzzone II mit zwei Brunnen und Wasserwerk befindet sich im Süden des Ortsteiles Groß Kiesow. Trinkwasserschutzzonen III befinden sich im Nordosten und im Nordwesten des Planungsgebietes sowie im Süden des Ortsteiles Groß Kiesow.

Das Errichten von Hoch- und Tiefbauten ist in der Trinkwasserschutzzone II verboten, in der Schutzzone III - bei positiver Entscheidung der Trinkwasserschutzzonenkommission - hingegen beschränkt möglich.

Für Benutzung der in der Trinkwasserschutzzone II verlaufenden Landstraße 112 sind diesbezügliche Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Trinkwasserschutzes sind einzuhalten.

4.8. Flächen für die Gewinnung von Erden

Nördlich des Ortsteiles Groß Kiesow Meierei befindet sich ein nicht mehr betriebener Sandabbau. Eigentümer des Geländes ist die Treuhandanstalt. Diese Fläche soll renaturiert werden.

4.9. Flächen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Bei den zu erwartenden Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft ist darauf hinzuwirken, daß

- die Änderung der Nutzungsweise (Extensivierung) vor Flächenstillegung rangiert,
- der Grünlandanteil keinesfalls verringert wird,
- Feldgehölze und Waldflächen in der Agrarlandschaft erhalten werden,
- der Wasserhaushalt des Gebietes durch Abflußbegrenzung verbessert wird,

- land- und forstwirtschaftliche Kleinflächen, deren Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, renaturiert werden.

Bei einem eventuellen Abriss bestehender Stallanlagen soll unter Berücksichtigung festgestellter oder vermuteter Altlasten geprüft werden, für welche landwirtschaftlichen Folgenutzungen sich diese Flächen nach einer Altlastsanierung eignen.

Entlang der Strecke der Deutschen Reichsbahn Berlin - Pasewalk - Stralsund sind Lärm- und Sichtschutzpflanzungen vorgesehen. Da hier gegenwärtig bestehende, unattraktive Landwirtschaftsbauten stark in Erscheinung treten, würden diese Pflanzungen auch zur Verbesserung des Ortsbildes beitragen.

4.10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt und teilweise erläutert. Sie gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Beseitigung von Müll, Gülle und Silierrückständen, sowie von funktionslos gewordenen Gebäuden und baulichen Anlagen in der Landschaft;
- Begrenzung des Wasserabflusses aus der Landschaft;
- Renaturierung von Fließgewässern, Stillgewässern und Mooren;
- Veränderung der Bauweise von Masten an Mittelspannungs-Elektroleitungen, soweit diese Gefahren für große Vogelarten darstellen;
- Pflege von Alleen und Baumreihen entlang von Verkehrswegen;
- landschaftspflegerische Maßnahmen an Feldgehölzen und anderen Landschaftsbestandteilen.

Folgende Flächen sollen renaturiert werden:

- N 1 Sandabbau, Bauschutt- und Mülldeponie und Siloanlage, identisch mit S 1-3
- N 2 "wilde" Müllkippe, identisch mit S 4

Erklärungen zu "Geschützten Landschaftsbestandteilen" gemäß § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes werden vorgeschlagen.

4.11. Flächen mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Im folgenden sind die bisher bekannten Flächen mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen aufgeführt.

- S 1 Ablagerung von Bauschutt und Müll in ehemaligem Sandabbau
- S 2 Müll- und Schuttkippe tw. ungeordnet und ohne Abgrenzung
- S 3 Siloanlage, Einsickerung von Landwirtschaftsabwässern
- S 4 "wilde" Müllkippe in ehemaliger Sandgrube
- S 5 Tankstelle
- S 6 Stallanlagen, Verdacht auf Versickerung von Abwässern mit erheblichen organischen und Stickstofflasten
- S 7 Ablagerung erheblicher Güllemengen in Hohlformen in der Umgebung der Trienwiese
- S 8 Ablagerung von Schrott

Die Sanierung dieser Flächen soll unter Einbeziehung der zuständigen Ämter erfolgen.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Altlastflächen sind diese Flächen - wenn nötig - nach den Bestimmungen des Abfallgesetzes und nachfolgender Verordnungen zu entsorgen.

Sollten weitere - nicht im Flächennutzungsplan aufgeführte - Altlastflächen und Altlastverdachtsflächen gefunden werden, sind diese dem Umweltamt der Kreisverwaltung Greifswald anzuzeigen

4.12. Nachrichtliche Übernahme von Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

Baudenkmale

Baudenkmale der Kreisliste sind die mittelalterliche Pfarrkirche Groß Kiesow (im wesentlichen 13./14. Jahrhundert, Feldstein / Backstein) und das mittelalterliche Friedhofsportal (Backstein).

Bodendenkmale

Das Landesamt für Bodendenkmalpflege wies darauf hin, dass sich im Gutspark Schagtow der Rest eines mittelalterlichen Turmhügels befindet. Weitere archäologische Fundstellen befinden sich zwischen den Ortsteilen Groß Kiesow und Schlagtow sowie südlich und nordöstlich von Schlagtow. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser und eventuell weiterer Fundstätten sind zu beachten. Bei Funden oder beim Entdecken auffälliger Bodenverfärbungen (bei Erdarbeiten) ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle, bis zum Eintreffen von Vertretern dieses Amtes, zu sichern.

Trinkwasserschutzgebiete

Diese Flächen werden unter 4.6. (Wasserflächen und Trinkwasserschutzgebiete) behandelt.

Sonstiges

Hierzu liegen keine Unterlagen vor.

5. Flächenbilanz

Die Flächen wurden auf Basis der topographischen Karte (2) ermittelt.

Flächen	Größen in ha
Wohnbaufläche (4.1.)	16,0
gemischte Baufläche (4.1.)	39,3
gewerbliche Baufläche (4.1.)	5,3
Gemeinbedarfsflächen (4.2.)	2,7
Flächen für Verkehr (4.3.)	12,7
Grünflächen (4.5.)	14,9
Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse (4.6.)	36,6
Wasserflächen (4.7.)	2,1
Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft (4.9.)	1149,2
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (4.10. - besonders geschützte Flächen nach § 2 (1) und § 4 1.NatSchG-MV)	31,5
Flächen mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen (4.11.)	12,2
insgesamt	1242,2

Anlage 1

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(Anlage zu Abschnitt 4.10. des Teilflächennutzungsplanes Groß Kiesow)

Der Raum Groß Kiesow-Schlagtow liegt in einer flachwelligen Moränenlandschaft. Mehrere Eiszeiten und Warmzeiten haben im Untergrund eine Schichtung aus Geschiebemergeln und Sanden hinterlassen. Bedeutsam für die heutige Gestalt und den Haushalt der Landschaft sind die beiden oberen Schichten. Die tiefere von beiden ist eine zumeist mehrere Meter starke Mergelschicht, über dieser ist Sand abgelagert. Diese Sandschicht ist besonders nördlich von Groß Kiesow Meierei und Schlagtow Meierei stärker ausgebildet (deshalb Sandabbau und einige Trockenstandorte). In den übrigen Teilen des Gebietes war bzw. ist die Sandschicht sehr schwach. Durch den Ackerbau wurde sie mit der darunterliegenden Mergelschicht vermischt. Verwitterungen führten zu lehmigen Sanden bis schwach sandigen Lehmen. Im Bereich des Brandmühlengrabens, der Seewiese und in einigen kleineren Senken befinden sich überwiegend stark vererdeter Niedermoorortf.

Der alles unterlagernde Mergel behindert die Versickerung des Niederschlagswassers in tiefe Bodenschichten. Deshalb gibt es zahlreiche kleine Binnenentwässerungsgebiete in Mooren, Söllen und anderen kleinen Senken, wo das in der Umgebung flach versickerte Regenwasser wieder zutage tritt. Größere flächig treten solche Erscheinungen im Bereich der Seewiese und des Brandmühlengrabens auf. Allerdings ist dieser natürliche Prozeß dort und bei der Mehrzahl der kleinen Gebiete durch Entwässerungsmaßnahmen erheblich gestört worden. Diese Entwässerung, in den letzten Jahrzehnten mit gesteigerter Intensität betrieben, war und ist neben der schon vor vielen Jahrhunderten erfolgten Entwaldung der bedeutendste Eingriff in den Naturhaushalt. Stärkere Belastungen für den Naturhaushalt entstehen auch durch den landwirtschaftlichen Nährstoffeintrag.

Vor 150 bis 200 Jahren war das Gemeindegebiet, wie auch der größte Teil der umliegenden Gemeinden, nahezu waldfrei. Sowohl die großflächige Aufforstung in den folgenden Jahrzehnten (Hanshagen, Diedrichshagen, Potthaggen) als auch kleinflächig spontane Bewaldungen nach Nutzungsauflassung haben den Landschaftscharakter seither verändert. Der landschaftlich reizvollere Teil ist heute die durch Gehölze gegliederte Agrarlandschaft im Norden und Osten des Planungsgebietes, besonders zwischen den Ortsteilen Schlagtow und Meierei Schlagtow. Hier besteht ein Gefüge kleinräumiger ökologischer Funktionen. Größerräumige bzw. weitreichende ökologische Funktionen haben die Waldrandsituation im Nordwesten mit den Beziehungen zu den vorgelagerten Gehölzen in der Agrarlandschaft, die Waldrandsituation im Nordosten (Streitbruch, Weidebrink), der Brandmühlengraben und sein Zufluß aus dem Bereich der Seewiese mit dem umliegenden Grünland sowie die weiten Ackerflächen im Südwesten und Süden des Planungsgebietes (bevorzugte Nahrungsflächen für die im Gebiet rastenden Bleißgänse und für durchziehende Kraniche).

Relativ weiträumig wirkende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstanden vor allem aus großen landwirtschaftlichen Bauten (Ställe, Trockenwerk, Werkstätten) in und um Groß Kiesow. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit lokalen Auswirkungen sind der durch Müllablagerung belastete Sandabbau bei Groß Kiesow Meierei, mehrstöckige Wohngebäude in Groß Kiesow und der Bahndamm mit den elektrischen Anlagen.

Um bei Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einen hohen Effekt zu erzielen, müssen sowohl die natürlichen Bedingungen als auch die Resultate der Landnutzungsgeschichte berücksichtigt werden.

Der Bestand an verschiedenen Landschaftsstrukturen (Alleen, Baumreihen, Kleingewässern, Feldgehölzen u. a.) ist in der Karte und im Anhang 1 A dargestellt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen gehören diese Strukturen zu den geschützten Lebensräumen gemäß §§ 2 und 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (1.NatSchG-MV) vom 10. Januar 1992 (vgl. Anhang 1 B).

Vorschläge für Maßnahmen

1. Beseitigung von Müll, Gülle und Silierückständen, sowie von funktionslos gewordenen Gebäuden und baulichen Anlagen in der Landschaft

Größere Verunreinigungen der Landschaft mit Müll und Resten der Silagewirtschaft bestehen nördlich Groß Kiesow Meierei im Bereich der Sandgrube (H04 bzw S1, S2, S3 oder N1). Die Beseitigung bzw., soweit vertretbar, die geordnete Ablagerung muß mit den Eigentümern bzw. Pächtern geklärt werden. Gleiches gilt für die mit Gülle gefüllten Hohlformen (H16, H17 bzw. S7); nach geltendem Recht ist das verunreinigte Wasser zu entfernen und wie reine Gülle ordnungsgemäß zu verwerten. In gleicher Weise ist mit dem belasteten Schlamm zu verfahren. Inwieweit die Fläche W26 (Trienwiese) in ähnlicher Weise sanierbar ist, muß noch geprüft werden.

In einer Reihe von weiteren Fällen (H03, H06, H19, H22, H26, H32, W08) wird die Beseitigung des Mülls durch die Gemeinde empfohlen (ABM).

2. Begrenzung des Wasserabflusses aus der Landschaft

Durch übermäßig starke Entwässerung wurde eine für den Landschaftshaushalt und überwiegend auch für die Landwirtschaft nachteilige Entwicklung herbeigeführt. Das betrifft großflächig die Seewiese und das Grünland entlang des Brandmühlengrabens. Aber auch eine Anzahl von Söllen in der Ackerlandschaft kann ihre natürliche Funktion als Wasserspeicher nach Anschluß an Drainagen nicht mehr erfüllen. Als Beispiel für eine besonders unsinnige und schädliche Entwässerungsmaßnahme kann auch der Graben im Südwesten des Planungsgebietes gelten. Verrohrte Strecken, wie am eben genannten Graben oder bei Schlagtow, führten zu einer weiteren erheblichen Verschlechterung des Biotopwertes dieser kleinen Fließgewässer. Die folgenden Vorschläge werden oft nicht mit den gängigen Vorstellungen der Wasserwirtschaft übereinstimmen. Wenn eine Annäherung der Ansichten erreicht werden soll, darf das Gewässer nicht als Abflußsystem gesehen, sondern muß die ganze Landschaft als hydrologisches und ökologisches System verstanden werden.

Zur Verringerung des Wasserabflusses bzw. zur Erhöhung des Abflußniveaus bestehen prinzipiell die Möglichkeiten des Einbaus von Fließhindernissen und der Stauhaltung. Letztere kann unter bestimmten Umständen auch nachteilige Auswirkungen haben; so kann bei größeren Fallhöhen die Wanderung von Wassertieren behindert werden, größere Stauflächen führen zu unerwünschter Temperaturerhöhung im Gewässer. Deshalb ist die Abflußbehinderung über Sohlgleiten, Sohlrampen, Sohlschwellen oder seitliche Einbauten günstiger. Diese Bauten können mit relativ geringem Aufwand je nach Beschaffenheit des Gewässergrundes aus Schotter, Lesesteinen, Holz oder Faschinen errichtet werden. Da es sich dabei um relativ bedeutsame Eingriffe in das Gewässersystem handelt, ist jeder Einzelfall mit den Naturschutz- und Wasserämtern und den Anliegern (Flächennutzer und -eigentümer) abzustimmen.

Das Abflußniveau des Brandmühlengrabens als der Hauptentwässerung des Gebietes kann ohne nennenswerte Nachteile für die anliegenden Nutzflächen, jedoch mit Vorteilen für die längs des Bachtals liegenden Äcker um 0,2 bis 0,25 m im Nordwesten und bis 0,3 m unterhalb des Durchlasses an der Verbindungsstraße Groß Kiesow-B109 angehoben werden. Im östlichen Teil, etwa zwischen dem Durchlaß an der Ortsverbindung Schlagtow-Schlagtow Meierei und der östlichen Grenze des Planungsgebietes, wäre auch eine größere Anhebung vorstellbar (stellenweise bis 0,5 m).

Zusätzliche Einbauten zur Erhöhung des Abflußpegels wären auch im Bereich der Seewiese vorteilhaft. Über diese Vorschläge hinausgehende Anhebungen von Wasserständen der Fließgewässer bedürfen, vor allem wenn größere Einzugsgebiete betroffen sind, einer gründlicheren Untersuchung und eines entsprechenden Einzelprojektes.

3. Renaturierung von Fließgewässern, Stillgewässern und Mooren

Für den Erfolg derartiger Maßnahmen hat die Wasserqualität eine entscheidende Bedeutung. Die punktuelle Einleitung von unzureichend gereinigten Abwässern in jegliche Gewässer muß unterbunden werden. Solche Einleitungen sind derzeit noch sehr verbreitet, wie im Nordteil der Ortschaft Groß Kiesow und in Schlagtow festgestellt werden konnte. Der aus dem oberflächennahen Bodenwasser stammende diffuse Eintrag von Pflanzennährstoffen, die für die Gewässerlebensräume grundsätzlich von Schaden sind, kann nur durch eine vernünftigeren Landwirtschaft erreicht werden.

Die Abflußbegrenzung ist, wenn sie in naturverträglicher Weise ausgeführt wird, zugleich die für Fließgewässer wichtigste Renaturierungsmaßnahme (siehe oben).

Eine weitere besteht im Öffnen von Verrohrungen, um dem bloßen Wasserleitungskanal wieder die Entwicklung zu einem Fließgewässerlebensraum zu ermöglichen. Als Beispiel sei der die Ortschaft Schlagtow von Südwesten nach Nordosten durchfließende Graben (ursprünglich ein kleiner Bach) genannt, der zu mehr als der Hälfte verrohrt ist.

Außerdem besteht die Möglichkeit, zur Renaturierung von Fließgewässern durch Uferbepflanzung beizutragen. Diese kann als Randstreifen oder als lockere Reihe von kleinflächigen Gehölzen ausgeführt werden. Solche Maßnahmen kommen besonders für einige Abschnitte des Brandmühlengrabens in Betracht, außerdem für Teile der südlich von diesem im Raum Schlagtow gelegenen Wiesengräben. Soll ein nennenswerter biologischer Effekt erzielt werden, muß die Bepflanzung zumindest einseitig unmittelbar an das Ufer reichen (Beschattung, Uferbefestigung, Lebensraumverbindung). Der Plan der Pflanzungen einschließlich der Artenauswahl (grundsätzlich nur einheimische Arten) muß sich außerdem nach den angestrebten Zielvorstellungen für das Landschaftsbild, den hydrologischen und den Bodenverhältnissen, richten. Eine generell ablehnende Haltung der Wasserwirtschaft gegenüber der Bepflanzung der Uferbereiche kann aus landschaftsökologischer Sicht nicht akzeptiert werden und ist auch mit wirtschaftlichen Argumenten nicht begründbar.

4. Veränderung der Bauweise von Masten an Mittelspannungs-Elektruleitungen, soweit diese Gefahren für große Vogelarten darstellen

Gemäß der Bestimmung DIN VDE 0210 12/85 sind die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, Freileitungen so auszulegen, daß Gefährdungen von Vögeln durch Stromschlag nicht auftreten können. Vogelgefährdende Freileitungen in diesem Sinne sind die Mittelspannungsleitungen Diedrichshagen-Schlagtow-Kessin und Schlagtow-Ställe Groß Kiesow.

Die HEVAG hat sich in einer Betriebsanweisung (Nr. 4.03.14, 10/91) verpflichtet, Bereiche mit besonderen Gefahren vorrangig umzurüsten. Solche Bereiche befinden sich wahrscheinlich in den Abschnitten Schlagtow Meierei-Schlagtow und Schlagtow-Groß Kiesow. Informationen über Unfälle mit Greifvögeln oder Störchen liegen nicht vor.

An dieser Stelle sei erwähnt, daß die Durchquerung des parkartigen Geländes in Schlagtow mit einer Freileitung als ein Beispiel für die Nichtachtung des Landschaftsbildes bei der Projektierung solcher Anlagen aufgefallen ist. Mit nur einem zusätzlichen Mast hätte eine unauffälligere Umgehung gebaut werden können.

5. Pflege von Alleen und Baumreihen entlang von Verkehrswegen

Alleen und einseitige Baumreihen sind gemäß § 4 des 1. NatSchG-MV als geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 18 BNatSchG anzusehen.

Relativ gut erhaltene und so bewahrenswerte Allees und Baumreihen sind A02, A10, A12, A13, A15, A17 und A18, einzelne Nachpflanzungen als Lückenschluß sind möglich. Schnitte sollten nur mit größter Zurückhaltung erfolgen. Überwiegend besteht keine Notwendigkeit für Schnitte zur Pflege- oder zur Herstellung eines größeren Lichtraumprofils.

Bei den Objekten A01, A04 (teilweise), A07 und A09 wäre die Entwicklung zu Gebüschreihen bzw. Hecken möglich. An den stärker befahrenen Straßen (A01, A04) wird die straßenseitige Böschung des Straßengrabens

von Gehölzbewuchs freigehalten. Damit bleibt ein ausreichender Abstand zur Straße sowie Kurvensicht erhalten. Besondere Pflanzungen sind nicht oder nur in größeren Lücken notwendig. An der weniger befahrenen Ortsverbindung Meierei-Schlagtow (A07, A09) sollte die Entwicklung einer breiteren Hecke auch bis an die Straße heran toleriert werden.

In Abschnitten mit kleinerem oder stärker lückigem Bestand (A03, Teilen von A04, A11 und evtl. A14) kommt auch die Neuanlage von Alleen in Frage. Dabei muß der bisherige Baumbestand nicht sofort beseitigt werden, zumal er ohnehin nur einseitig vorhanden ist. Vielmehr sollten soweit wie möglich vorhandene Baumabstände und Lücken ausgenutzt und ggf. nur vergrößert werden, um die Anpflanzung vorzunehmen. Die restlichen Altbäume werden abgenommen, wenn der neue Bestand heranwächst und mehr Platz benötigt.

Für das Objekt A05 sind keine guten Entwicklungsaussichten vorhanden. Es bestehen die Möglichkeiten ein- oder zweireihige Gebüsche zu entwickeln oder unter Nutzung der Lücken beidseitige Pflanzungen zur Entwicklung einer Allee vorzunehmen.

An A08 sind keine Pflegemaßnahmen durchzuführen.

6. Pflege und Umgestaltung von Gehölzen im Dorfbereich

Gehölze im Dorfbereich haben eine Reihe von mikroklimatischen Funktionen, besonders als Wind- und Staubschutz und als Spender von Luftfeuchtigkeit, sie mildern den Tagesgang der Temperaturen im Sommer. Die Lärmschutzwirkung von Gehölzen ist zwar nicht sehr hoch, aber der Wind erzeugt mit Zweigen und Blättern Geräusche, die von den meisten Menschen als angenehm empfunden werden und auf diese Weise auch unangenehme Geräusche überdecken helfen.

Gehölze können erheblich zum Wohlbefinden der Einwohner beitragen, indem sie das Gefühl einer Verbindung zwischen Wohnung und Natur erzeugen. Allerdings ist ihr wirklicher Wert für die Natur unterschiedlich. Als Beispiele können die Ortschaft Schlagtow sowie der mittlere und südliche Teil von Groß Kiesow dienen.

In Schlagtow setzt sich der Baumbestand aus einheimischen Arten und zum kleinen Teil aus langfristig eingebürgerten Arten (Beispiel Kastanie) zusammen. Der Baumbestand im Bereich der Gehöfte geht zumindest teilweise in lockere Baumbestände der Umgebung über. In den Teilen des Ortes, die erst in den letzten 45 Jahren entstanden sind, ist die Bebauung immerhin so locker, daß sich solche Beziehungen zwischen Siedlung und Umland noch nachträglich herstellen lassen.

Der mittlere und südliche Teil Groß Kiesows wurde erst im Laufe der letzten Jahrzehnte bebaut.

Gesichtspunkte einer ästhetischen oder landschaftstypischen Dorfgestaltung wurden sowohl in baulicher als auch in grünordnerischer Hinsicht völlig ignoriert. Pappelreihen am Sportplatz, vorstadt-typische Gärten an den Häusern in Sportplatznähe, Spar-Begrünung an den Wohnblocks und Einheitsgrün aus fremdländischen Koniferen und Kurzrasen in der Eigenheimsiedlung am Gelände der früheren LPG repräsentieren den zur Zeit ihrer Anlage vorherrschenden Zeitgeschmack und eine allgemeine Dürftigkeit ebenso wie die dazugehörigen Bauten.

Bei Pflegemaßnahmen, besonders im ersteren Fall, sollte beachtet werden, daß gerade ältere Bäume keinen starken Rückschnitt vertragen. Die Abnahme einzelner Bäume mit dem Ziel, für die verbleibenden mehr Kronenraum zu haben, ist meistens die bessere Lösung. Aufstufungen sollten unterbleiben, wenn nicht Gefahren oder stärkere Behinderungen beseitigt werden müssen.

Das gilt sinngemäß auch für Pappelreihen (z.B. Sportplatz), wo durch Auflichtung eine bessere Kronenform und nochmals ein gesünderer Wuchs erzielt werden kann. Der Ersatz für eine solche Baumreihe oder andere umzuwandelnde Gehölze muß nicht am selben Standort erfolgen, die Neuanlage kann parallel oder in anderer Beziehung in der Nähe erfolgen. Ist der Ersatz herangewachsen, können die überalterten, geschädigten oder aus anderen Gründen weniger erwünschten Bäume entfernt werden.

Sollen grundlegende Änderungen mit langfristig vorteilhaften Wirkungen für die Bewohner erzielt werden, ist die Aufstellung eines Grünordnungsplanes erforderlich. Einstweilen ist es nur möglich, größerflächig am Ortsrand und kleinerflächig im Zentrum der Orte Flächen für die Grüngestaltung freizuhalten. Um nicht zu sehr in private Belange eingreifen zu müssen, wird empfohlen, bei Nutzungsänderungen und Flächenverkäufen geeignete, ggf. auch kleinste Teilflächen (z.B. für einen Baum oder ein Gebüsch) für den Gemeindebedarf zu sichern.

Das gutsparkartige Gelände in Schlagtow ist ein Sonderfall. Ein guter Baumbestand ist noch vorhanden. Es gibt verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten: mehr als Park, mehr als Wiese/Weide mit Gehölzbestand oder mehr in Richtung einer Renaturierung. Zwischenlösungen sind ebenfalls vorstellbar. Keine der Lösungen ist völlig ohne Nachteile, am nachteiligsten wäre hier eine Nutzungsauffassung ohne begleitende Maßnahmen. Bei der Festlegung sollten unbedingt die Wasserverhältnisse des Gebietes beachtet werden.

7. Landschaftspflegerische Maßnahmen an Feldgehölzen und anderen Landschaftsbestandteilen

Bei Maßnahmen an Gehölzen, Ödlandstücken, Kleinstgewässern und anderen Strukturen der Landschaft ist im allgemeinen größte Zurückhaltung geboten.

Bäume in Feldgehölzen sowie einzelne oder in Gruppen stehende Bäume des Offenlandes dürfen nicht aufgeastet werden. Keinesfalls sind Totholz oder kranke Bäume zu entfernen, da sie wichtige Funktionen als Kleinstlebensräume erfüllen.

Zu den bemerkenswerten Landschaftselementen zählen auch Kopfbäume, in der Regel Weiden. Sie sind dort angebracht, wo diese Bewirtschaftungsart zu Flechtruten- oder Brennholzgewinnung Tradition hat und das Landschaftsbild dadurch bereichert wird. Das sind vor allem Weidenreihen an kleinen Fließgewässern, die durch Viehweiden fließen, und an Acker-Grünland-Grenzen, wenn genügend Feuchtigkeit vorhanden ist. Die Weidenreihen entstanden oft aus Koppelzäunen. Ihr Wert als Lebensraum wird manchmal übertrieben dargestellt, obwohl diese Weiden natürlich von zahlreichen Arten besiedelt werden. Allerdings sind sie darin ungeköpften Bäumen nicht überlegen. Keinesfalls sollten frei und einzeln stehende Weiden geköpft werden, wenn sie einen Durchmesser von etwa 20 cm überschritten oder wenn sich die Austriebe älterer Kopfweiden zu baumstarken Sproßachsen entwickelt haben.

Ödlandstücken und Ränder abgelegener Wege sind Lebensräume von Arten, die oft aus anderen Teilen der Agrarlandschaft verdrängt worden sind; hier sind Aufforstungen oder andere Nutzungsänderungen unbedingt zu unterlassen. Wenn zusätzliche Feldgehölze oder Hecken angelegt werden, soll dafür nur bisheriges Ackerland zur Verwendung kommen.

Für Kleingewässer ist die Erhaltung des Wasserregimes wichtig. Sofern nicht größere Flächen wertvollen Ackerlandes von Vernässung bedroht sind, sollten Schlucker, Rohrdrainagen und wasserableitende Gräben verfüllt oder unterbrochen werden, in entsprechenden Grabensystemen sollte der Wasserstand durch abflußbehindernde Maßnahmen angehoben werden. Bepflanzungen um Kleingewässer oder Sölle sind in der Regel nicht vorteilhaft; in vorhandene Gehölzbestände sollte aber nicht oder nur in Ausnahmefällen eingegriffen werden.

8. Erklärungen zu "Geschützten Landschaftsbestandteilen" gemäß § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es wird empfohlen, den gesamten Bestand an Gehölzen, Grünland und Gewässern in einem Gebiet von jeweils 500 m beidseitig des Brandmühlengrabens zum "Geschützten Landschaftsbestandteil" im Sinne des § 18 des BNatSchG zu erklären.

9. Erarbeiten einer Baumschutzsatzung für die Gemeinde

Es wird empfohlen, eine Baumschutzsatzung für die Gemeinde zu erlassen. Damit können Lücken des Naturschutzrechts in Hinblick auf Einzelbäume und auf Gehölze in Ortslagen geschlossen werden.

10. Lärm- und Sichtschutzpflanzungen entlang der Eisenbahn

Anpflanzungen als Lärm- und Sichtschutzmaßnahme gegenüber dem Eisenbahnkörper sind keine für den Schutz der Natur oder des Landschaftshaushaltes notwendigen Maßnahmen, da der zu erwartende Lebensraumwert des künftigen Gehölzes an der Bahnlinie und neben den Wohngebäuden geringer als in abgelegenen Bereichen der Landschaft ist. Neben der Funktion als Lärmschutz (dessen Wirksamkeit nicht überschätzt werden sollte), kann damit jedoch auch die Sicht auf die Anlagen des Bahnkörpers und technische Lärmschutzeinrichtungen genommen und somit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemildert werden. Schließlich sind auch mikroklimatische Vorteile, insbesondere Windschutz, für die Bewohner der jetzt freistehenden Siedlungsbereiche zu erwarten.

Um den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege weitgehend gerecht zu werden, sollten für die Aufstellung des Begrünungsprojekts folgende Richtlinien eingehalten werden:

- (1) Verringerung der Begrünungsfläche am Bahnkörper auf das notwendige Maß;
- (2) keine oder möglichst wenige Anpflanzungen von Gehölzen auf bestehenden oder potentiellen Grünlandflächen;
- (3) keine Waldverbindung zwischen dem Waldstück nordwestlich von Groß Kiesow und der Begrünungsfläche am Bahnkörper (Mindestabstand 500 bis 600 m, um Tierwanderungen nicht auf das entstehende Waldstück an der Eisenbahn zu konzentrieren);
- (4) gerade Gehölzränder sollen nur dort entstehen, wo das durch Straßen o.ä. bedingt nicht anders möglich ist, ansonsten sind geschwungene, möglichst bestimmten Landschaftsmerkmalen (z.B. dem Geländeerelief) angepaßte Gehölzränder herzustellen;
- (5) es sind ausschließlich einheimische Pflanzenarten zu verwenden;
- (6) Normen und Richtlinien der Forstwirtschaft, die am Ziel der Holzproduktion und anderen forstlichen Nutzungen orientiert sind, bleiben bei Begrünungen dieser Art weitgehend unberücksichtigt.
- (7) als Bestandsbildner sind Pionierarten zur Bepflanzung vorzusehen, Klimaxarten dürfen nur in wenigen Exemplaren verwendet werden, sind aber nicht notwendig, da sie sich später auch natürlich ansiedeln;
- (8) an den Gehölzrändern ist eine geringere Pflanzdichte vorzusehen, neben einzelnen Bäumen sollten hier auch strauchartig wachsende Pflanzen eingebracht werden.

Anlage 1 A

Landschaftsbestandteile (Zeichenerklärung zum Plan)

A Alleen, Baumreihen (an Verkehrswegen)

- A 01 beidseitig niedrige Bäume und Sträucher, ziemlich dicht
- A 02 beidseitig Obstbäume (Pflaumen), relativ guter Bestand
- A 03 einseitig Obstbäume
- A 04 beidseitig Obstbäume, dazwischen verschiedene Sträucher, Weiden, z.T. Lücken
- A 05 Weiden / Pappeln im fortgeschrittenen Alter (> 55 Jahre) geköpft
- A 06 zur Bewurzelung gesteckte Baumreihe (Weiden)
- A 07 einseitig Obstbäume (Kirschen, Pflaumen)
- A 08 einseitig Pflaumensträucher
- A 09 Weidengebüschreihe
- A 10 einseitig Obstbäume (Äpfel, Birnen), relativ guter Zustand, Lücken
- A 11 einseitig Obstbäume
- A 12 einseitig Obstbäume (Kernobst)
- A 13 zweiseitig Linden
- A 14 einseitig Obstbäume
- A 15 Reste einer Kastanienallee
- A 16 einseitig alte Pappeln, stark verschnitten
- A 17 ältere Allee aus verschiedenen Laubbaumarten, auch jüngere Pflanzungen dazwischen
- A 18 einseitig Obstbäume (Kernobst)

H Hohlformen in der Agrarlandschaft, Kleingewässer

- H 01 kleiner Tümpel mit Weidengebüsch
- H 02 Abbauloch mit Wasser, stark zugewachsen (Röhricht, Weiden)
- H 03 kleiner Weiher, darum Birkenbruch, Eichen, ein Müllhaufen
- H 04 als Mülldeponie genutzter Abbau
- H 05 Mergelgrube mit Wasser (Enten), an einer Seite Holunder-, Weiden- und Schlehengebüsch
- H 06 Grube mit Wasser, darum Eichen, Birken, Fichten, Holunder, Müll
- H 07 kleiner Tümpel (Enten)
- H 08 Soll im Acker
- H 09 Abbauloch, ringsum mit Büschen und Bäumen (große Weiden) bestanden
- H 10 kleiner Tümpel mit größeren und kleineren Weiden darum
- H 11 Senke mit kleinem Tümpel (Richtung Kiesow Meierei), sonst relativ trocken, doch wassergefüllter Entwässerungsgraben
- H 12 kleine Restwasserfläche, wenig Schilf
- H 13 wassergefüllte Abbaulöcher, darum Eichen, Weiden, Weidengebüsch
- H 14 Mergelgrube, kleiner Wasserrest, Eichen, Hainbuche
- H 15 Soll mit Wasser (Enten), Weidenbüsche, große Weide
- H 16 Grube mit Wasser und Gülle, große Weiden darum
- H 17 Senke, mit Wasser und Gülle gefüllt
- H 18 Soll mit Restwasser, Weide, Holunder, Erlenbusch
- H 19 Soll mit Wasser, starke Verlandungserscheinungen, Röhricht, Weidenbüsche, viele Erlen, etwas Müll
- H 20 kleines Restgewässer, stark verlandet, Büsche/Bäume (Eschen, Erlen)
- H 21 wassergefüllte Senke
- H 22 wassergefüllter, stark verkrauteter Graben, Feuchtstandort mit Büschen und einigen Erlen, etwas Müll
- H 23 Soll mit Wasser, Enten, alte Weiden, Weidengebüsch, Erlen, Müll
- H 24 ehemals eingezäunte Weide, Senke mit mehreren Wasserflächen (Schwäne, Kiebitze), zum größten Teil nicht genutzt, am Rand einzelne ältere Bäume und Büsche (Buche, Kastanie, Weißdorn)
- H 25 temporäres Kleingewässer

- H 26 trockengefallene Abbaugrube, stark mit Büschen und Bäumen bewachsen, als wilde Müllkippe genutzt
- H 27 Soll mit Wasser und Schilf, wenige Weidenbüsche
- H 28 Mergelgrube mit Wasser, Schilf, Weidengebüsch, wenige ältere Bäume
- H 29 Dorfteich Schlagtow
- H 30 als Grünland genutzte Ackerhohlform, am Rand mit Erlen, Birken, geköpften Weiden
- H 31 entwässerte kleine Sölle
- H 32 Soll mit Wasser, Schilf, Müll
- H 33 trockengelegtes Soll (Entwässerungsgraben), voller Weidengebüsch
- H 34 wasserführendes Soll (trotz Entwässerungsgraben), Schilf, Weidengebüsch, Bäume
- H 35 Restwasserloch, mit Weidengebüsch umwachsen
- H 36 Soll mit tiefliegendem Restwasser, tw. Weidenbüsche
- H 37 Soll mit Restwasser, kleine Weidenbüsche, kleine Erlen, mittlere Eichen
- H 38 trockengefallene Senke
- H 39 temporäres Kleingewässer, zwei Weiden

W Waldstücke, Feldgehölze, Gehölzreihen, Einzelbäume

- W 01 größeres Feldgehölz - Eiche, Buche, Holunder, Weißdorn, Birke, Erle, Hasel, Bergahorn, Esche, rel. dicht, auch Totholz, im nördlichen Teil Fichten, Kiefern
- W 02 Birkenbruch mit Erlen, Eichen, um kleinen See, Bruch recht trocken, einzelne Fichten
- W 03 Sumpf mit Weidengebüsch, Birken, Schilf, Binsen im Wasser, außen herum Reihe Eichen, Birken
- W 04 Birkenwald, Erlen, außen Eichen, Buchen, einz. Kiefern u. Fichten
- W 05 Baumreihe aus Erlen, Eichen, davor Hecke aus Schlehe, Holunder
- W 06 Hecke aus Schlehe, Holunder am Graben
- W 07 Pappelreihe
- W 08 trockene Senke, Holunder, außen mittelalte Eichen, etwas Müll
- W 09 lockere Baumreihe
- W 10 Erlenbruch, z.T. unter Wasser
- W 11 Schlehengebüsch am stark eutrophierten Graben
- W 12 größtenteils feuchter Wald aus Erle, Esche, auch Birke, Eiche, im östlichen Teil Fichtenanpflanzungen
- W 13 einzelne Büsche am Graben
- W 14 Erlenbüsche am Graben
- W 15 Erlen am fast zugewachsenen Graben
- W 16 Eschen, Erlen im Sumpf
- W 17 Erlenreihe am Graben
- W 18 vereinzelte Büsche und Bäume (Weiden, z.T. abgebrochen, Pappeln, Holunder)
- W 19 einzelne mittelalte Eiche
- W 20 dichte Hecke aus verschiedenen Bäumen und Sträuchern (Buche, Eiche, Erle, Weißdorn, Holunder)
- W 21 Baumreihe alter Pappeln
- W 22 Feldgehölz aus etlichen alten Eichen, wenigen alten Kirschen (Vogelkirschen), Erlenbüschen, Holunder, Krautvegetation, charakteristischer Aufbau des Baumbestandes
- W 23 am Weg Erlen, einige alte Kirschen, Weiden
- W 24 locker zusammengesetzte Feldgehölze aus größeren Büschen (Erle, Holunder, Weißdorn, Hasel) und Bäumen (Eiche, Buche, Hainbuche), sehr gut entwickelte Krautvegetation, zwischen beiden Feldgehölzen lockerer Eichen-Eschen-Bestand, sehr wertvoll
- W 25 Erlenreihe
- W 26 Weidengebüsch, relativ trocken, Sträucher im mittleren Teil durch Gülleeinfluß abgestorben, Gebiet stark eutrophiert (Brennesseln)
- W 27 Weidengebüsch, rel. trocken
- W 28 Erlen, einige Birken und Weiden
- W 29 einzelne Bäume und Büsche an Eisenbahn
- W 30 entwässertes, ehemaliges Birkenbruch, vereinzelt Weiden, Espe, Esche, Eiche, Weißdorn, Hopfen

- W 31 gutsparkartige Anlage Schlagtow, am Nord- und Ostrand breiter Streifen alter Bäume (v.a. Eichen und Buchen), größere Gehölzgruppe im südwestlichen Teil, Baumreihe (Eichen, Buchen) um zeitweise wassergefüllte Senke im nordöstlichen Teil, an Nordwestecke hinter Tor und Mauerresten Stück umgeackert, restliche Fläche als Weide genutzt, Reste von Weidezäunen, Isolatoren in Bäume geschlagen, im Nordosten Schuppen aus AZ-Platten und großer Misthaufen, Misthaufen auch im Südwesten, am Bach tw. Weidengebüsch, Bäume schon lange nicht mehr gepflegt
- W 32 Gebüsch (vorwiegend Weide) und Bäume (v.a. Birke, einzelne geschädigte Fichten) in nasser Senke
- W 33 Pflanzung aus Linden, Kastanien, Eichen, Roteichen
- W 34 einzelstehende junge Eiche, ältere Eiche und große Linde
- W 35 Büsche und Bäume an Eisenbahn
- W 36 Gehölzgruppe an Eisenbahn
- W 37 kurze Pappelreihe
- W 38 Eichengruppe
- W 39 Eichenreihe

F Findlinge, Steinhaufen

- F 01 großer alter Steinhaufen
- F 02 Findling (Riesensitz)
- F 03 mehrere kleinere Findlinge in der Umgebung von Schlagtow

E Elektroenergieleitungen in einer für große Vogelarten gefährlichen Bauweise (besonders für Störche und Greifvögel)

Leiterüberführungen über die Traverse, Stützerisolatoren an Mittelspannungsleitungen

A N L A G E 1 B§ 8 des Bundes-
naturschutzgesetzes

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(4) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(5) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(8) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.

(10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

§ 1 1. NatSchG-MV

43/1991 Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. Januar 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Eingriffe in Natur und Landschaft

erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriffe gelten insbesondere:

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie von Gewässern aller Art, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild

1. die Gewinnung von Bodenschätzen und sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als 2 m Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 m²;

2. die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Zelt-, Camping-, Golf- und sonstigen Plätzen;
 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafен-, Küsten- und Uferschutzanlagen, Stegen, Boots- und Bootsschuppen;
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen;
 5. der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß wesentlich verändert;
 6. die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen und sonstigen Feuchtgebieten;
 7. die Beseitigung oder zu einer Zerstörung führende Schädigung von Wald, Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Feldhecken;
 8. die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen, Heiden, Dünen, Oser-, Trocken- und Magerrasen;
 9. die Errichtung, Nutzungsänderung oder wesentliche Erweiterung von Gartenanlagen im Außenbereich;
 10. der Bau und die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Motor- und Flugsportflächen, Modellflugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich;
 11. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung solcher Anlagen sowie die Versiegelung von Flächen mit mehr als 300 m²;
 12. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Masten sowie das Verlegen von unterirdischen und oberirdischen Leitungen im Außenbereich, ausgenommen Zuleitungen zu Viehränken und zu elektrischen Weidezäunen;
 13. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen im Außenbereich, ausgenommen die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und forstliche Kulturen;
 14. die Errichtung und der Betrieb von Lärgehegen einschließlich in und auf Gewässern;
 15. die Erstaufforstung von Flächen ab 1 ha sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
 16. die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich.
- (2) Soweit ein Eingriff nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist, trifft die zuständige Behörde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs sowie über die zum Ausgleich des Eingriffs oder zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustan-

des erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. Für Eingriffe, die nicht nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, ist die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.

(3) Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat der Verursacher des Eingriffs auf Anordnung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts an anderer Stelle in dem betroffenen Raum wiederherzustellen oder möglichst ähnlich und gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Kann der Verursacher Ersatzmaßnahmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, hat er stattdessen den Geldbetrag, der für die Ersatzmaßnahme erforderlich gewesen wäre, an das Land zu zahlen. Der Geldbetrag ist vor Beginn des Eingriffs zu entrichten. Die Umweltministerin verwendet den Geldbetrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche Natur und Landschaft in dem betroffenen Raum verbessern.

(4) Im übrigen gilt § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar.

§ 2

Schutz von Biotopen

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Moore, Sümpfe, Sölle, Röhrichbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie aufgelassene Kreidebrüche;
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, nicht ablaßbare Teiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Oser, Trocken- und Magerrasen, Streuwiesen;
4. Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze, natürliche Waldränder, Knicks und Feldhecken;
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Wattflächen, Bodden und Haffs.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

(3) Die Biotope sollen in ein Verzeichnis eingetragen werden, das bei der zuständigen Naturschutzbehörde geführt wird. Das Verzeichnis liegt zur Einsicht für jedermann aus.

§ 4
Schutz der Alleen

§ 4
des 1. NatSchG-MV

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Beseitigung einer Allee sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Allee führen können, sind verboten.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die zuständige Naturschutzbehörde ordnet Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an.

Geschützte Landschaftsbestandteile – § 18 1147

§ 18

Geschützte Landschaftsbestandteile

§ 18
des BNatSchG

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

§ 13

Übergangsregelung

§ 13 des 1. NatSchG-MV
(bestimmt die unmittelbare Geltung des § 18 BNatSchG)

Abweichend von § 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten bis zum Inkrafttreten eines Landesnaturschutzgesetzes die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar, soweit sich diese nicht ausdrücklich oder nach ihrem Sinn und Zweck an die Länder richten.

A N L A G E 1 B§ 8 des Bundes-
naturschutzgesetzes

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(4) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(5) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(8) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.

(10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

§ 1 1. NatSchG-MV

43/1991

Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. Januar 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Eingriffe in Natur und Landschaft

erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriffe gelten insbesondere:

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie von Gewässern aller Art, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild

1. die Gewinnung von Bodenschätzen und sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als 2 m Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 m²;

2. die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Zelt-, Camping-, Golf- und sonstigen Plätzen;
 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafens-, Küsten- und Uferschutzanlagen, Stegen, Boots- und Bootsschuppen;
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen;
 5. der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß wesentlich verändert;
 6. die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen und sonstigen Feuchtgebieten;
 7. die Beseitigung oder zu einer Zerstörung führende Schädigung von Wald, Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Feldhecken;
 8. die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen, Heiden, Dünen, Oser, Trocken- und Magerrasen;
 9. die Errichtung, Nutzungsänderung oder wesentliche Erweiterung von Gartenanlagen im Außenbereich;
 10. der Bau und die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Motor- und Flugsportflächen, Modellflugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich;
 11. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung solcher Anlagen sowie die Versiegelung von Flächen mit mehr als 300 m²;
 12. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Masten sowie das Verlegen von unterirdischen und oberirdischen Leitungen im Außenbereich, ausgenommen Zuleitungen zu Viehtränken und zu elektrischen Weidezäunen;
 13. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen im Außenbereich, ausgenommen die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und forstliche Kulturen;
 14. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern;
 15. die Erstaufforstung von Flächen ab 1 ha sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
 16. die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich.
- (2) Soweit ein Eingriff nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist, trifft die zuständige Behörde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs sowie über die zum Ausgleich des Eingriffs oder zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. Für Eingriffe, die nicht nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, ist die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.
- (3) Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat der Verursacher des Eingriffs auf Anordnung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts an anderer Stelle in dem betroffenen Raum wiederherzustellen oder möglichst ähnlich und gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Kann der Verursacher Ersatzmaßnahmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, hat er statt dessen den Geldbetrag, der für die Ersatzmaßnahme erforderlich gewesen wäre, an das Land zu zahlen. Der Geldbetrag ist vor Beginn des Eingriffs zu entrichten. Die Umweltministerin verwendet den Geldbetrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche Natur und Landschaft in dem betroffenen Raum verbessern.
- (4) Im übrigen gilt § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar.

§ 2 Schutz von Biotopen

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Moore, Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie aufgelassene Kreidebrüche;
2. naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, nicht ablaßbare Teiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Oser, Trocken- und Magerrasen, Streuwiesen;
4. Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze, natürliche Waldränder, Knicks und Feldhecken;
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Wattflächen, Bodden und Haffs.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

(3) Die Biotope sollen in ein Verzeichnis eingetragen werden, das bei der zuständigen Naturschutzbehörde geführt wird. Das Verzeichnis liegt zur Einsicht für jedermann aus.

§ 4
des 1. NatSchG-MV

§ 4
Schutz der Alleen

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Beseitigung einer Allee sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Allee führen können, sind verboten.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die zuständige Naturschutzbehörde ordnet Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an.

Geschützte Landschaftsbestandteile – § 18 1147

§ 18
des BNatSchG

§ 18
Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder

3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

§ 13
Übergangsregelung

§ 13 des 1. NatSchG-MV
(bestimmt die un-
mittelbare Geltung
des § 18 BNatSchG)

Abweichend von § 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten bis zum Inkrafttreten eines Landesnaturschutzgesetzes die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar, soweit sich diese nicht ausdrücklich oder nach ihrem Sinn und Zweck an die Länder richten.

Anlage 2

Stellungnahmen zum Vorentwurf

1. Frühzeitige Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 15.1.92 in der Schule Groß Kiesow durchgeführt. Zuvor lag der Vorentwurf mehrere Wochen in der Gemeindevertretung Groß Kiesow sowie im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Züssow aus. Es wurden folgende Hinweise und Bedenken geäußert:

Hinweise und Bedenken	Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kiesow
die am Dorfteich Schlagtow Meierei dargestellte Grünfläche umfaßt zum großen Teil das Grundstück eines angrenzenden Gehöftes	wird im Entwurf geändert dargestellt (als Dorfgebiet)
die Pflaumenallee zwischen der B 109 und Groß Kiesow ist durch Unterwuchs in ihrem Bestand gefährdet	Aussagen zur Behandlung der Alleen werden in Anlage 1 des Entwurfes getroffen
die Kiesgrube bei Groß Kiesow Meierei wird derzeit wieder betrieben	wird inzwischen nicht mehr betrieben, Eigentümer ist jetzt die Treuhandanstalt
die alte Schmiede in Groß Kiesow könnte evtl. unter Denkmalschutz gestellt werden	liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalbehörde (Dezernat Bauen und Umwelt des Landkreises Greifswald)
das vorhandene Gewerbegebiet im Osten des Ortsteiles Groß Kiesow ist nicht in voller Ausdehnung dargestellt	betrifft südlich davon gelegenes Mischgebiet, auf der Kartengrundlage sind mehrere Gebäude nicht verzeichnet, Darstellung der Flächenausdehnung wird dem Bestand angepaßt
an der Bahnlinie sollten östlich des Ortsteiles Groß Kiesow nicht Aufforstungen, sondern Lärmschutzpflanzungen vorgesehen werden	wird berücksichtigt
im Bereich der Schweinemastanlage Groß Kiesow ist mit Altlasten zu rechnen	wird berücksichtigt

2. Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Vorentwurf

	Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	angeschrieben	geantwortet	Bemerkung
01	Amt für Landwirtschaft Demmin	10.10.91	12.12.91	fachliche Hinweise
02	Amt für Regionalplanung Rostock,	10.10.91	02.03.92	Wirtschaftsministerium MVP fachliche Hinweise

	Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde		
	angeschrieben	geantwortet	Bemerkung
03	Autobahndirektion Berlin 10.10.91		weitergeleitet an Straßenbauamt Schwerin
04	Bergamt Stralsund 10.10.91	30.11.91	keine Einwände
05	Bundesvermögensamt Rostock 10.10.91	08.11.91	keine Einwände
06	Deutsche Bundespost - Postdienst 10.10.91		PVA Greifswald keine Antwort
07	Deutsche Bundespost - Telekom 11.12.91		Direktion Rostock fachliche Hinweise
08	Deutsche Bundespost - Telekom 10.10.91		Fernmeldeamt Rostock Bauleitung 24 weitergeleitet an Direktion Rostock
09	DR - Reichsbahndirektion Schwerin 10.10.91	18.12.91	Direktionsbereich Greifswald fachliche Hinweise
10	DWD - Deutscher Wetterdienst 19.11.91		Wetteramt Potsdam keine Einwände
11	DWD - Deutscher Wetterdienst 10.10.91		Wetteramt Rostock weitergeleitet an DWD - Wetteramt Potsdam
12	EMO AG Neubrandenburg 10.02.92	03.03.92	fachliche Hinweise
13	Evangelisch-lutherische Kirche 10.10.91		Konsistorium keine Antwort
14	Forstwirtschaftsbetrieb Wolgast 10.10.91		keine Antwort
15	Gemeindeverwaltung Behrenhoff 10.10.91		keine Antwort
16	Gemeindeverwaltung Diedrichshagen 10.10.91	01.11.91	keine Einwände
17	Gemeindeverwaltung Gribow 10.10.91	29.11.91	keine Einwände
18	Gemeindeverwaltung Karlsburg 10.10.91	18.11.91	keine Einwände
19	Gemeindeverwaltung Kölzin 10.10.91	27.11.91	keine Einwände
20	Gemeindeverwaltung Ranzin 10.10.91		keine Antwort
21	Gemeindeverwaltung Weitenhagen 10.10.91	02.12.91	keine Einwände
22	Gemeindeverwaltung Wrangelsburg 10.10.91	15.01.92	keine Einwände
23	Gemeindeverwaltung Züssow 10.10.91		keine Antwort
24	Handwerkskammer Rostock 19.11.91		keine Einwände
25	Hauptzollamt Stralsund 05.11.91		keine Einwände
26	HEVAGBV Gwd. Erzeugnisgruppe Strom 10.10.91	12.11.91	fachliche Hinweise
27	HEVAGBV Gwd. Wärmeversorgung 10.10.91	17.12.91	keine Einwände
28	HGW Hanse Gas 10.10.91	25.11.91	Betriebsstelle Greifswald fachliche Hinweise
29	Industrie- und Handelskammer Rostock 10.10.91	03.12.91	fachliche Hinweise
30	Katholische Kirche 10.10.91		Pfarramt St. Josef keine Antwort
31	Kreishandwerkerschaft 10.10.91	30.10.91	Greifswald, Grimmen und Wolgast weitergeleitet an Handwerkskammer Rostock

	Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde angeschrieben geantwortet	Bemerkung
32	Kreisverwaltung Greifswald 10.10.91	Dezernat 1 - Hauptverwaltung keine Antwort
33	Kreisverwaltung Greifswald 10.10.91 15.01.92	Dezernat 2 - Ordnungsverwaltung fachliche Hinweise
34	Kreisverwaltung Greifswald 10.10.91	Dezernat 3 - Wirtschaft u. Finanzen keine Antwort
35	Kreisverwaltung Greifswald 10.10.91	Dezernat 4 - Bauten, Umwelt, Wirtschaft weitergeleitet an Ämter Dezernat 4
36	Kreisverwaltung Greifswald 06.11.91	Dezernat 4 - Bauplanungsamt fachliche Hinweise
37	Kreisverwaltung Greifswald 18.11.91	Dezernat 4 - Umweltamt fachliche Hinweise
38	Kreisverwaltung Greifswald 25.11.91	Dezernat 4 - Wirtschaftsförderungsamt fachliche Hinweise
39	Kreisverwaltung Greifswald 10.10.91	Dezernat 5 - Gesundheit, Soz., Jug. weitergeleitet an Ämter Dezernat 5
40	Kreisverwaltung Greifswald 09.12.91	Dezernat 5 - Gesundheitsamt fachliche Hinweise
41	Kreisverwaltung Greifswald 12.11.91	Dezernat 5 - Schulverwaltungsamt fachliche Hinweise
42	Landesamt für Bodendenkmalpflege 10.10.91	Arbeitsstelle Stralsund keine Antwort
43	Landesamt für Bodendenkmalpflege 10.10.91 04.2.92	Mecklenburg-Vorpommern fachliche Hinweise
44	Landesamt für Umwelt und Natur 10.10.91 28.11.91	Mecklenburg-Vorpommern fachliche Hinweise
45	Landesbauamt Greifswald 11.12.91	keine Einwände
46	Landesplanungsbehörde 10.10.91	keine Antwort
47	Landesregierung MVP 10.10.91	Finanzministerium keine Antwort
48	Landesregierung MVP 10.10.91 08.11.91	Gesundheits- und Sozialministerium weitergeleitet an Gewerbeaufsichtsamt Stralsund
49	Landesregierung MVP 10.10.91	Innenministerium keine Antwort
50	Landesregierung MVP 10.10.91 02.12.91	Kultusministerium keine Einwände
51	Landesregierung MVP 10.10.91 21.11.91	Landwirtschaftsministerium keine Einwände
52	Landesregierung MVP 10.10.91	Umweltministerium keine Antwort
53	Landesregierung MVP 10.10.91	Wirtschaftsministerium keine Antwort
54	Landwirtschaftskammer 10.10.91 21.11.91	Mecklenburg-Vorpommern zurückgesandt, da noch kein TÖB
55	Nordwasser GmbH 10.10.91 28.11.91	fachliche Hinweise
56	Oberfinanzdirektion Rostock 10.10.91	keine Antwort
57	Ostseetrans Verkehrs AG 10.10.91 17.12.91	Niederlassung Greifswald keine Einwände
58	Polizeidirektion Anklam 10.10.91	Polizeiinspektion Greifswald keine Antwort
59	Staatl. Amt für Umwelt und Natur 10.10.91 03.12.91	Greifswald fachliche Hinweise
60	Staatl. Amt für Umwelt und Natur 10.10.91	Neuenkirchen keine Antwort

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde				
	angeschrieben	geantwortet	Bemerkung	
61	Staatl. Amt für Umwelt und Natur	06.11.91	Rostock weiter an Staatl. Amt für Natur und Umwelt Greifswald	
62	Straßenbauamt Schwerin	21.11.91	Abteilung 5 - Autobahnen keine Einwände	
63	Straßenbauamt Stralsund	10.10.91	04.12.91	fachliche Hinweise
64	Oberförsterei Eldena	10.10.91	02.12.91	fachliche Hinweise
65	Universitätsforstamt Eldena	13.02.92	05.03.92	fachliche Hinweise
66	VEAG - Vereinigte Energiewerke AG	10.10.91	30.10.91	Netzbetrieb Güstrow fachliche Hinweise
67	Verbundnetz Gas AG Bad Doberan	10.10.91	16.12.91	fachliche Hinweise
68	Verteidigungsbezirkskommando 88	10.10.91	04.11.91	Kommandeur - Az 45-40-05 nicht mehr TÖB
69	Wasser- u. Schifffahrtsverw. des Bundes	10.10.91	29.11.91	Wasser- u. Schifffahrtsamt Stralsund keine Einwände
70	Wasserwirtschaftsdirektion Küste	10.10.91		Oberflußmeisterei Rostock keine Antwort
71	Wehrbereichsverwaltung VII Strausberg	10.10.91	10.01.92	keine Einwände

3. Abwägung der in den Stellungnahmen zum Vorentwurf von den Träger öffentlicher Belange und von den Nachbargemeinden abgegebenen Hinweise

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Hinweise und Bedenken	Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kiesow
Amt für Landwirtschaft Demmin 12.12.91	die bestehenden Tierstallanlagen werden noch teilweise genutzt bzw. sollen durch Wiedereinrichter erneut bewirtschaftet werden	wird im Flächennutzungsplan nicht ausgeschlossen
	bei Weiterbetrieb der Tifla-GmbH Groß Kiesow würden diesem Unternehmen durch vorgesehene Aufforstung Grünländereien entlang der Bahnlinie entzogen	im Entwurf sind keine Aufforstungen in diesem Bereich mehr vorgesehen, jedoch (in geringerem Ausmaß) Lärm- und Sichtschutzpflanzungen, um die Belastungen zu mindern
	Hinweis auf erforderliche Güllestapelkapazitäten bei Sanierung landwirtschaftlicher Altlasten (6 Monate lt. Gülleverordnung)	betrifft weiterführende Planungen und Vorhaben
	Flächenstillegung kann unter EG-rechtlicher Norm in der Flächennutzungsplan eingeordnet werden	Flächenstillegungen werden seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Hinweise und Bedenken	Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kiesow
<p>Amt für Regionalplanung Rostock Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern 02.03.92</p>	<p>Gemeinde befindet sich im Nahbereich ländlichen Zentralortes Züssow, hat selbst keine zentralen Funktionen, besondere Lagegunst zur Hansestadt Greifswald, Flächeninanspruchnahme ist prinzipiell auf den Eigenbedarf auszurichten</p>	<p>wird berücksichtigt, infolge günstiger Lage zur Hansestadt Greifswald besteht erhöhte Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhäuser, dieser Nachfrage soll in vertraglichem Umfang (Ergänzung und Abrundung der vorhandenen Ortsteile) entsprochen werden</p>
	<p>die als Dorfgebiete (MD) ausgewiesenen Flächen in Groß Kiesow - Meierei und Schlagtow - Meierei sollten so begrenzt werden, daß Bestandserhaltung, jedoch keine bauliche Erweiterung zugelassen wird, um einer Zersiedlung des Landschaftsraumes entgegenzuwirken und die Entwicklung des Hauptortes zu forcieren</p>	<p>hier soll der o.g. Baulandnachfrage analog entsprochen werden, Groß Kiesow - Meierei soll dem Absterben dieses Ortsteils entgegen gewirkt werden, in Schlagtow - Meierei wurden zur zur Bewahrung der im Süden dieses Ortsteiles erhaltenen Siedlungsstruktur die dargestellten Bauflächen reduziert</p>
	<p>Auswirkungen, die sich aus dem weiteren Ausbau des Streckennetzes der Deutschen Reichsbahn hinsichtlich von Lärmschutzmaßnahmen - besonders auf das nord-östlich gelegene Dorfgebiet (MD) Groß Kiesow - ergeben, sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>hier kann nur das Verursacherprinzip gelten - entsprechend Stellungnahme und Auskunft der Deutschen Reichsbahn</p>
	<p>nachrichtlich ist die vorhandene Gasleitung Mölchow - Groß Kiesow in die Planunterlagen aufzunehmen</p>	<p>diese Gasleitung dient der Versorgung des Trockenwerkes, sie wird im Entwurf dargestellt</p>
<p>Deutsche Bundespost Telekom Direktion Rostock 11.12.91</p>	<p>Fernmeldeanlagen sind im Planungsgebiet vorhanden, zur Versorgung des Planungsgebietes ist die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen erforderlich</p>	<p>wird im Erläuterungsbericht des Entwurfes berücksichtigt</p>
	<p>Hinweis zur rechtzeitigen Einbeziehung der Telekom bei Maßnahmen des Tief- und Straßenbaus, da sich im Planungsbereich Fernmeldeanlagen befinden, ebenso für den Ausbau des Fernmeldenetzes und zur Koordinierung mit den anderen Baumaßnahmen</p>	<p>betrifft weiterführende Planungen und Vorhaben</p>
<p>Deutsche Reichsbahn Reichsbahndirektion Schwerin Direktionsbereich Greifswald 18.12.91</p>	<p>derzeit werden Maßnahmen zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 200km/h auf der Hauptabfuhrstrecke der DR Berlin-Pasewalk-Stralsund untersucht, folgendes ist zu beachten: die Einhaltung eines Mindestabstandes von 20m zur Streckentrasse der DR bei Neubauten,</p>	<p>bei telefonischer Nachfrage am 27.03.92 wurde seitens der DR, Direktionsbereich Greifswald erklärt, daß hinsichtlich der Auswirkungen des Streckenausbaus nur das Verursacherprinzip gelten kann - für den Bestand liegt die Verantwortlichkeit für den Lärmschutz bei der DR, für Neuplanungen beim jeweiligen Auftraggeber,</p>

	<p>lärmsensible Bebauung sollte zur Vermeidung eventuell erforderlicher Lärmschutzbauten größere Abstände zur Streckenstrasse erhalten,</p> <p>neue niveaugleiche Bahnübergänge können auf Grund der angestrebten hohen Streckengeschwindigkeit nicht mehr zugelassen werden,</p> <p>es wird gebeten, für vorhandene niveaugleiche Bahnübergänge perspektivisch niveaufreie Lösungen zu berücksichtigen, insbesondere für die beschränkte Kreuzung im Bahnhofsbereich</p>	<p>die gegebenen Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>hier muß das Verursacherprinzip analog angewandt werden</p>
<p>EMO AG Neubrandenburg 03.03.92</p>	<p>veränderte Bedingungen im Versorgungsbereich der EMO AG machen erneute Untersuchungen über den Fortbestand der bereits außer Betrieb genommenen 110-kV-Freileitung Greifswald - Anklam erforderlich, nach deren Abschluß im 2. Halbjahr 1992 erst eine endgültige Aussage über den Fortbestand dieser Leitung getroffen werden kann</p> <p>nach den einschlägigen Vorschriften sind Bebauungen unter 110-kV-Freileitung beschränkt möglich</p> <p>es wird gebeten, vorgesehene Bebauungen im Bereich von 25m zur Leitungsachse mit der EMO AG vorhabenkonkret abzustimmen</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p>
<p>HEVAG BV Greifswald Erzeugnisgruppe Strom 12.11.91</p>	<p>die 110-kV-Freileitung Anklam-Greifswald wird für die Versorgung nicht mehr benötigt, zu einer in den nächsten Jahren zu erwartenden Demontage können bei der EMO AG verbindliche Auskünfte eingeholt werden</p> <p>die Versorgung mit Elektroenergie ist im Gemeindegebiet durch die vorhandenen 20-kV-Leitungen und Trafo-Stationen gewährleistet, seitens der HEVAG sind keine Veränderungen geplant, die eine Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes erfordern</p> <p>in den vorhandenen 0,4-kV-Netzen werden in den nächsten Jahren zur Stabilisierung der Versorgung weitere Freileitungstrassen und Hausanschlüsse verkabelt</p>	<p>siehe Stellungnahme der EMO AG</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p>

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Hinweise und Bedenken	Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kiesow
	eine Erweiterung des 20-kV- und 0,4-kV-Anlagenbestandes ist ausschließlich von der Entwicklung des Leistungsbedarfes abhängig	wird berücksichtigt
	in der weiteren Planungsphase ist der vorhandene Anlagenbestand zu berücksichtigen, eventuell erforderliche Umverlegungen sind mit der HEVAG gesondert abzustimmen	wird berücksichtigt
	Hinweis zur Erarbeitung energietechnischer Stellungnahmen	betrifft weiterführende Planungen und Vorhaben
HGW Hanse Gas Betriebsstelle Greifswald 25.11.91	Hinweis auf die Ferngasleitung Anschluß Trockenwerk Groß Kiesow, ist im Besitz des Trockenwerkes, genaue Lage dort bekannt, über die Übernahme durch die Gasversorgung sind bisher keine Entscheidungen getroffen, ein wirtschaftlicher Anschluß der Gemeinde an die Gasversorgung muß durch HGW Hanse Gas in diesem Zusammenhang mit untersucht werden	wird berücksichtigt
Industrie- und Handelskammer Rostock 03.12.91	bezüglich der infrastrukturellen Vorhaben Hinweis auf die Umweltgesetzgebung	wird berücksichtigt
Kreisverwaltung Greifswald Dezernat 2 Ordnungsverwaltung 15.1.92	eventuelle Anbindungen an die Landstraßen II. Ordnung 111 und 112 sind mit dem Straßenbauamt Stralsund abzustimmen	wird berücksichtigt
Kreisverwaltung Greifswald Dezernat 4 Bauplanungsamt 06.11.91	Hinweise zur weiterführenden Planung und Vorhaben die Sanierung von Altlastflächen sollte auch die ehemaligen Stallanlagen und Wirtschaftsgebäude umfassen, z. B. Komplex am Ortsausgang Richtung B 109 und Schlagtow Meierei	wird berücksichtigt
	der Ausbau von Rad- und Wanderwegen sollte konkretisiert und in Abstimmung mit Frau Dr. Hilbert vom Verband der Naturfreunde Greifswald sowie Herrn Schleinitz vom ADFC Greifswald sowie dem Tiefbauamt und Bauplanungsamt der Kreisverwaltung geplant und durchgeführt werden	wird berücksichtigt, jedoch ist zuvor eine überörtliche Konzeption vonnöten

	<p>in Abstimmung mit der DR und dem Landesamt für Umwelt und Naturschutz sind bei einem künftigen Ausbau der Bahntrasse zu einer Hochgeschwindigkeitsstrecke weitere Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen und zu prüfen, ob der zur Zeit vorhandene schienengleiche Wegübergang den Sicherheitsanforderungen genügt (Abstand MD-Gebiet nordöstlich der Bahn)</p>	<p>hier kann nur das Verursacherprinzip gelten - entsprechend Stellungnahme und Auskunft der Deutschen Reichsbahn</p>
	<p>Empfehlung zum Erlass von Gestaltungssatzungen</p>	<p>wird berücksichtigt</p>
	<p>mit Nachdruck muß an der Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung, vor allem in Bezug auf die Schaffung einer zentralen Abwasserentsorgung gemeinsam mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange gearbeitet werden</p>	<p>wird berücksichtigt</p>
<p>Kreisverwaltung Greifswald Dezernat 4 Umweltamt 18.11.91</p>	<p>das im Nordteil des Planungsgebietes liegende Gelände der Kiesgrube befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ein Entschluß der Gemeinde über einen weiteren Betrieb des Abbaues bzw. die endgültige Schließung und Folgenutzung steht noch aus</p>	<p>der Abbau wird inzwischen nicht mehr betrieben, Eigentümer ist jetzt die Treuhandanstalt</p>
	<p>zur Sanierung des ehemaligen Deponiegeländes Liepenberg sind derzeit keine konkreten Angaben möglich, da Schadensanalyse, Gefährdungsabschätzung und Sanierungskonzept noch ausstehen</p>	<p>wird berücksichtigt</p>
	<p>südwestlich des Deponiegeländes befindet sich ein Bruchwald mit zum Teil autochthonem Baumbestand, welcher vermutlich durch Silosickersaft und Jauche geschädigt ist, diese Fläche kann nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche verzeichnet werden</p>	<p>wird im Entwurf als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt</p>
	<p>gleiches gilt für die Stallanlagen westlich der Straße Groß Kiesow - Greifswald, hier müßte eine Prüfung auf Altlastverdacht erfolgen</p>	<p>offenbar Fehlinterpretation des Begriffs "Flächen für die Landwirtschaft", auf diesen können sich Landwirtschaftsbauten befinden, Altlastverdacht wird berücksichtigt</p>
	<p>im Vorentwurf sind die Düngemittelschlagplätze der ehemaligen LPG nicht als Altlastverdachtsflächen aufgeführt</p>	<p>nach vorliegenden Angaben keine nachhaltigen Schädigungen mit Altlastcharakter</p>

	<p>bei den vorgesehenen großflächigen Aufforstungen entlang der Bahnlinie handelt es sich um Eingriffe gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG.), hier muß nach Ansicht des Umweltamtes gutachterlich ermittelt werden, ob die Standortverhältnisse eine Nutzungsänderung ermöglichen (Artenwahl der Bepflanzung, Veränderung der Abflußverhältnisse von Oberflächenwasser, Beeinflussung des melionitiven Systems der dann vormaligen Grünlandflächen etc.)</p>	<p>statt großflächiger Aufforstungen sind nunmehr Lärm- und Sichtschutzpflanzungen vorgesehen, siehe auch frühzeitige Beteiligung der Bürger</p>
	<p>in weiteren Planungsarbeiten ist zu ermitteln, wo Windschutzpflanzungen oder ähnliches angelegt werden sollen, welche Wasserflächen durch Abflußbegrenzung wiederhergestellt werden sollen und welche Hohlformen und Feuchtbiotope saniert werden sollen</p>	<p>wird berücksichtigt</p>
<p>Kreisverwaltung Greifswald Dezernat 4 Wirtschaftsförderungsamt 25.11.91</p>	<p>das ausgewiesene Gewerbegebiet mit einer Fläche von 5ha wird als angemessen eingeschätzt, positiv wird die Einbeziehung der vorhandenen gewerblichen Bebauung beurteilt, wobei eine Aussage über Art und Umfang der anzusiedelnden Gewerbe wünschenswert wäre</p>	<p>Aussagen über Art und Umfang der anzusiedelnden Gewerbe sind erst bei weiterführenden Planungen möglich</p>
<p>Kreisverwaltung Greifswald Dezernat 5 Gesundheitsamt 09.12.91</p>	<p>die von der Nordwasser GmbH angegebenen Trinkwasserschutzgebiete sind nicht identisch mit den Trinkwasserschutzgebieten entsprechend dem gültigen Schutzzonenbeschuß, im weiteren verbale Angaben des Gesundheitsamtes zur Lage der Schutzzonen</p>	<p>die Trinkwasserschutzzonen werden im Entwurf entsprechend dem Schutzzonenbeschuß dargestellt</p>
	<p>in der Trinkwasserschutzzone II ist das Errichten von Hoch- und Tiefbauten verboten, in der Trinkwasserschutzzone III ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten beschränkt möglich, die Entscheidung ist durch die Trinkwasserschutzzonekommission herbeizuführen</p>	<p>wird berücksichtigt</p>

	die Planung von Abwasserleitungen und Abwasserpumpstationen muß unter Berücksichtigung der vorhandenen Trinkwasserschutz-zonen erfolgen, in Zone II ist das Ab- und Durchleiten von Abwasser verboten, eine Entscheidung über die Zone III obliegt der Trinkwasserschutz-zonenkommission	wird berücksichtigt
	das Gewerbegebiet ist so zu planen, daß eine Beeinträchtigung bzw. Belästigung durch Immission ausgeschlossen wird, im weiteren Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen	wird berücksichtigt
	entsprechend der zukünftigen Einwohnerentwicklung ist zu bedenken, ob eine neue Friedhofsfläche erforderlich ist	Friedhofsfläche wird seitens der Gemeinde als ausreichend angesehen
Kreisverwaltung Greifswald Dezernat 5 Schul- verwaltungsamt 12.11.91	Prüfung empfohlen, ob sich eventuell Auswirkungen auf die Schulkapazität ergeben	Schulkapazität wird seitens der Gemeinde als ausreichend angesehen, Einschätzungen hierzu sollten allerdings vielmehr durch das Schulverwaltungsamt getroffen werden
Landesamt für Boden- denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern 04.02.92	Hinweis, daß bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern ist	wird berücksichtigt
	Hinweis auf hierzu geltende gesetzliche Bestimmung	wird berücksichtigt
	im Gutspark von Schlagtow befindet sich der Rest eines mittelalterlichen Turmhügels, der unbedingt zu erhalten ist	wird berücksichtigt
	der Schutz weiterer archäologischer Fundstellen sollte bei den Planungen berücksichtigt werden (Eintragungen im zurückgesandten Plan)	wird berücksichtigt
Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg- Vorpommern 28.11.91	Hinweis der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur	wird berücksichtigt

Träger öffentlicher
Belange,
Nachbargemeinden

Hinweise und Bedenken

Stellungnahme der
Gemeindevertretung
Groß Kiesow

Nordwasser GmbH
28.11.91

das Wasserwerk der Gemeinde Groß
Kiesow hat eine maximale Aufberei-
tungskapazität von 368 cbm/d,
1990 mit einer durchschnittlichen
Wassermenge von 186 cbm/d aus-
gelastet, somit bestehen Reserven für
Wohnbebauungen und geplante
Sondernutzungen, genaue Angaben
zur Erneuerung und Ausbau des
vorhandenen Trinkwassernetzes
können seitens der Nordwasser
GmbH erst bei Vorlage konkreter
Planungsunterlagen gemacht wer-
den

wird berücksichtigt

in der Gemeinde Groß Kiesow wird z.Z.
keine zentrale Abwasserentsorgung
durchgeführt, in der Konzeption der
Schmutzwasserableitung des Landkrei-
ses Greifswald soll die Abwasserablei-
tung der Gemeinde über ein Abwasser-
pumpwerk und eine Abwasserdruck-
leitung erfolgen (das Entwässerungs-
netz der Gemeinde muß einem Tief-
punkt zugeführt werden, welche dann
als Standort für ein Abwasserpumpwerk
anzusehen ist, von dort Abwasserab-
leitung über eine Druckleitung über
Behrenhoff/Dargelin nach Greifswald)

wird berücksichtigt

bei der Planung von Wohn- oder Sonder-
bebauung sind unbedingt die Trinkwas-
serschutzzonen zu beachten

wird berücksichtigt

Staatliches Amt für
Umwelt und Natur
Greifswald
03.12.91

die ausgewiesenen Altlastflächen müssen
bei Einbeziehung in Baumaßnahmen -
wenn nötig - nach den Bestimmungen des
Abfallgesetzes und nachfolgenden Ver-
ordnungen entsorgt werden

wird berücksichtigt

von geplanten Schließungen von
Müllkippen bzw. Deponien ist das
StAUN Greifswald durch Anzeige
in Kenntnis zu setzen (§10 und
§10a AbfG), im folgenden weitere
Verfahrenshinweise

wurde in Kenntnis gesetzt

sollten weitere Altlastverdachts-
flächen gefunden werden, so sind
sie dem Umweltamt der Kreisver-
waltung anzuzeigen

wird berücksichtigt

	<p>im Planungsgebiet befindet sich die Wasserfassung Groß Kiesow, die Schutzzone II der Wasserfassung ist als von jeglicher Neubebauung freizuhalten Fläche zu kennzeichnen</p>	<p>Darstellung als von Bebauung freizuhaltenen Flächen erfolgt erst im der Verbindlichen Bauleitplanung (PlanzV 90), im Flächennutzungsplan hierzu Ausführungen im Text</p>
	<p>durch die Schutzzone II verläuft die Hauptstraße von Groß Kiesow, Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich des Transportes von wassergefährdenden Stoffen sowie andere Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen</p>	<p>nach gültigem Schutzzonenbeschluss verläuft diese Straße am Rand der Schutzzone II - siehe Stellungnahme des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Greifswald, Hinweis betrifft Nutzung der Straße</p>
	<p>für die gemischte Baufläche in der Schutzzone ist eine Stellungnahme bei der Kreisschutzzonenkommission zwecks notwendiger Nutzungsbeschränkungen einzuholen</p>	<p>betrifft weiterführende Planungen und Vorhaben</p>
	<p>Hinweise zu weiterführenden Planungen (Kennzeichnung von Flächen für Ver- und Entsorgungsleitungen, Oberflächengewässern, verrohrten Wasserläufen, Festlegung von Schutzstreifen, Abstimmungen)</p>	
	<p>Forderungen und Hinweise der Abt. Naturschutz des StAUN gehen in die Stellungnahme des Umweltamtes der Kreisverwaltung Greifswald mit ein</p>	<p>wird berücksichtigt</p>
<p>Straßenbauamt Stralsund 04.12.91</p>	<p>die Ortsteile im Planungsgebiet sind durch Landesstraßen mit dem Umland verbunden, direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Landesstraßen Nr. 111 und 112 nicht angelegt werden, es ist rückwärtig über vorhandene Wegverbindungen innerhalb der Ortsdurchfahrt zu erschließen (Einzelheiten evtl. notwendig werdender Ausbauten der Straßeneinmündungen sind mit Vorlage des Bebauungsplanes nachzuweisen</p>	<p>wird berücksichtigt, für die ausgewiesene Erweiterung der Wohnbauflächen im Süden des Ortsteiles Groß Kiesow besteht nur die Möglichkeit einer direkten Anbindung an die Landstraße 112 über eine auszubauende vorhandene Wegeeinmündung</p>
<p>Oberförsterei Eldena 02.12.91</p>	<p>Empfehlung, die Flächen für die Aufforstungen in einem besonderem Plan aufzunehmen, denn die Spezifik des zukünftigen Waldes muß mit der Neuaufforstung beachtet werden</p>	<p>betrifft weiterführende Planungen, andererseits ist eine Aufforstung nicht mehr vorgesehen - siehe frühzeitige Beteiligung der Bürger</p>

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Hinweise und Bedenken	Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Kiesow
Universitätsforstamt Eldena ehem. Oberförsterei Eldena 05.03.92	<p>Aufforstung entlang der Bahnlinie wird befürwortet, allerdings ist das Forstamt nicht an einer Bewirtschaftung interessiert, da sich alle geplanten Aufforstungen nicht an bestehende Waldflächen anbinden lassen</p> <p>zum Kauf von aufforstbaren Flächen gibt es seitens der Landesregierung aus finanziellen Gründen noch keine Zustimmung</p> <p>falls die Gemeinde doch noch bereit ist, diese Flächen aufzuforsten, sichert das Universitätsforstamt Beratung und Unterstützung zu, soweit es in seinen Kräften steht</p>	eine Aufforstung ist nicht mehr vorgesehen - siehe frühzeitige Beteiligung der Bürger
VEAG Vereinigte Energiewerke AG Netzbetrieb Güstrow 30.10.91	Hinweis, daß in der Phase der Projektierung Genehmigungen einzuholen sind	wird berücksichtigt
Verbundnetz Gas AG Bad Doberan 16.12.91	<p>im Planungsbereich befinden sich keine Gasleitungen der Verbundnetz Gas AG</p> <p>eine Versorgung der Gemeinde mit dem Energieträger Gas wäre grundsätzlich möglich, einen entsprechenden Antrag müßte die Gemeinde an das zuständige Energieversorgungsunternehmen richten</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p>
	Hinweis auf eventuell vorhandene Gasleitungen der örtlichen Gasversorgungsunternehmen	wird berücksichtigt

Anlage 3

Stellungnahmen zum Entwurf und Abwägung

1. Beteiligung der Bürger

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans für die Ortsteile Groß Kiesow und Schlagtow der Gemeinde Groß Kiesow und der Entwurf des Erläuterungsberichts dazu wurden vom Dienstag, dem 15.9.92 bis zum Donnerstag, dem 15.10.92 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt

- im Verwaltungsgebäude der Amtsgemeinde Züssow dienstags von 9.00-18.00 Uhr und donnerstags von 9.00-16.00 Uhr
 - in der Bürgermeisterei der Gemeinde Groß Kiesow dienstags von 16.00-18.00 Uhr
- mit dem Hinweis, daß während dieser Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Es wurden folgende Hinweise und Bedenken geäußert:

Hinweise und Bedenken

Stellungnahme des Gemeinderates Groß Kiesow, Abwägung

das im Ortsteil Groß Kiesow ausgewiesene Gewerbegebiet sollte im Bereich der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude bis zum südlich davon ausgewiesenen Wohngebiet erweitert werden, an der Grenze zu diesem Wohngebiet sollte das Gewerbegebiet bepflanzt werden (Herr Riske, Frau Steinberg)

durch die Ausweisung dieses Bereiches als Mischgebiet (MD) statt als Gewerbegebiet soll einerseits der dort befindliche landwirtschaftliche Betrieb nicht in seinem Bestand gefährdet werden, andererseits wird durch dieses Mischgebiet (MD) eine Pufferzone zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet ermöglicht

Schlagtow Meierei ist eine Bauernsiedlung, die 1934 als Aufbausiedlung errichtet worden ist; die Flächen zwischen den Gebäuden sollten als Bauflächen für Wirtschaftsgebäude und Altenteile genutzt werden (Frau Wohlers)

dies steht im Gegensatz zur Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes, die der Stellungnahme vom 2.3.92 des Amtes für Regionalplanung Rostock zum Vorentwurf folgt; es werden jedoch nunmehr - um ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die dörfliche Bebauung in Schlagtow Meierei zu schaffen - die Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung ebenfalls als Mischgebiet (MD) ausgewiesen

2. Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf, die bis zur Prüfung durch die Gemeindevertretung am 16.11.92 eingegangen sind

	Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde		
	angeschrieben	geantwortet	Bemerkung
01	Amt für Landwirtschaft Demmin 07.09.1992	30.10.1992	keine Einwände
02	Amt für Landwirtschaft Rostock	29.09.1992	weiter an AfL Neubrandenburg

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde			
	angeschrieben	geantwortet	Bemerkung
03	Amt Landhagen	07.09.1992	keine Antwort
04	Amt Lubmin	07.09.1992	weiter an Gemeinde Hanshagen
05	Amt Züssow	07.09.1992	keine Antwort
06	Autobahndirektion Berlin	07.09.1992	weiter an Straßenbauamt Schwerin
07	Bergamt Staßfurt Außenstelle Stralsund	07.09.1992 16.09.1992	keine Einwände
08	Bund Evang.-Freikirchlicher Gemeinden	07.09.1992	keine Antwort
09	Bundesvermögensamt Rostock	07.09.1992 30.10.1992	keine Einwände
10	Deutsche Bundespost	07.09.1992	Direktion Rostock keine Antwort
11	Deutsche Bundespost - Telekom	07.09.1992	Fernmeldeamt Rostock, Baubezirk 24 weiter an Telekom, Direktion Rostock
12	Deutsche Bundespost - Telekom	21.10.1992	Direktion Rostock Hinweise
13	DWD - Deutscher Wetterdienst	23.09.1992	Wetteramt Potsdam Hinweise
14	DWD - Deutscher Wetterdienst	07.09.1992	Wetteramt Rostock weiter an DWD - Wetteramt Potsdam
15	E.-M.-Arndt-Universität Greifswald	07.09.1992 29.10.1992	Hinweise
16	Edelhoff-Entsorgung	07.09.1992	Greifswald-Land keine Antwort
17	EMO AG	07.09.1992	Energieversorgung Müritz-Oderhaff keine Antwort
18	Evangelisch-lutherische Kirche	07.09.1992	Konsistorium keine Antwort
19	Gemeinde Behrenhoff	07.09.1992	keine Antwort
20	Gemeinde Diedrichshagen	07.09.1992	keine Antwort
21	Gemeinde Gribow	07.09.1992 27.09.1992	keine Einwände
22	Gemeinde Hanshagen	26.10.1992	Hinweise / Bedenken
23	Gemeinde Karlsburg	07.09.1992 28.10.1992	keine Einwände
24	Gemeinde Kölzin	07.09.1992 28.10.1992	keine Einwände
25	Gemeinde Ranzin	07.09.1992	keine Antwort
26	Gemeinde Weitenhagen	07.09.1992 21.10.1992	keine Einwände
27	Gemeinde Wrangelsburg	07.09.1992	keine Antwort
28	Gemeinde Züssow	07.09.1992	keine Antwort
29	Gewerbeaufsichtsamt Stralsund	07.09.1992 14.09.1992	Hinweise
30	Handwerkskammer Rostock	07.09.1992 16.10.1992	Hinweise
31	Hansestadt Greifswald	07.09.1992 09.10.1992	Stadtverwaltung Hinweise

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde		
angeschrieben	geantwortet	Bemerkung
32	Hauptzollamt Stralsund 07.09.1992	Z 2316 B - A 3 keine Einwände
33	HEVAGBV Gwd. 07.09.1992	Erzeugnisgruppe Strom keine Antwort
34	HEVAGBV Gwd. 21.09.1992	Sachbereich Planung / Bau Hinweise
35	HEVAGBV Gwd. 07.09.1992	Wärmeversorgung keine Antwort
36	HGW Hanse Gas GmbH 07.09.1992	26.10.1992 keine Einwände
37	Industrie- und Handelskammer 07.09.1992	Rostock keine Antwort
38	Johann-Odebrecht-Stiftung 07.09.1992	Diakonische Einrichtungen keine Antwort
39	Kataster-, Vermessungs und Grundbuchamt Greifswald 07.09.1992	keine Antwort
40	Katholische Kirche 07.09.1992	Pfarramt St. Josef keine Antwort
41	Kreishandwerkerschaft 07.09.1992	Greifswald, Grimmen und Wolgast weiter an Handwerkskammer Rostock
42	Kreiskirchliches Rentamt 07.09.1992	keine Antwort
43	Kreisverwaltung Greifswald 15.09.1992	Dezernat 2 - Brandschutzprüfer Hinweise / Bedenken
44	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	Dezernat 2 - Ordnungsverwaltung weitergeleitet an Brandschutzprüfer
45	Kreisverwaltung Greifswald 27.10.1992	Dezernat 4 - Bauamt Hinweise
46	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	Dezernat 4 - Bauplanungsamt keine Antwort
47	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	Dezernat 4 - Bauten, Umwelt, Wirtschaft weitergeleitet an Ämter Dezernat 4
48	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	Dezernat 5 - Gesundh., Soz., Jugend keine Antwort
49	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	Dezernat 4 - Tiefbauamt keine Antwort
50	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	Dezernat 4 - Umweltschutzamt keine Antwort
51	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	Dezernat 4 - Wirtschaftsförderungsamt keine Antwort
52	Landesamt für Bodendenkmalpflege 07.09.1992	Abt. Stralsund keine Antwort
53	Landesbauamt Greifswald B 1028 A 3 07.09.1992	23.10.1992 keine Einwände
54	Landesregierung MVP 07.09.1992	Innenministerium, Abt. VI, Bauleitplan keine Antwort
55	Landesregierung MVP 07.09.1992	Wirtschaftsministerium keine Antwort
56	Landwirtschaftskammer 07.09.1992	Mecklenburg-Vorpommern keine Antwort
57	Neuapostolische Kirche 07.09.1992	keine Antwort
58	Nordwasser GmbH 07.09.1992	o. Datum Betriebsbereich Greifswald Hinweise
59	Oberfinanzdirektion Rostock 07.09.1992	keine Antwort
60	Polizeidirektion Anklam 07.09.1992	11.09.1992 weiter an Polizeiinspektion Greifswald

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde		
angeschrieben	geantwortet	Bemerkung
61	Polizeiinspektion Greifswald 16.09.1992	Hinweise
62	Reichsbahndirektion Schwerin 07.09.1992 11.09.1992	Haus Greifswald Hinweise
63	Staatl. Amt für Umwelt und Natur 07.09.1992 02.10.1992	Abt. Immissionsschutz Stralsund Hinweise
64	Staatl. Amt für Umwelt und Natur 07.09.1992 08.10.1992	Greifswald Hinweise / Bedenken
65	Staatl. Amt für Umwelt und Natur 15.09.1992	Rostock weiter an StAUN Greifswald
66	Stadt Gützkow 07.09.1992 05.10.1992	Stadtverwaltung Hinweise
67	Straßenbauamt Schwerin 28.09.1992	Abteilung 5, Autobahnen keine Einwände
68	Straßenbauamt Stralsund 07.09.1992 07.10.1992	keine Einwände
69	Technischer Überwachungsverein e.V. 07.09.1992	Rostock keine Antwort
70	Universitätsforstamt Eldena 07.09.1992	keine Antwort
71	VEAG Vereinigte Energiewerke AG 07.09.1992	Netzbetrieb Güstrow keine Antwort
72	Verbundnetz Gas AG 07.09.1992 08.10.1992	Bad Doberan Hinweise
73	Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH 07.09.1992 05.11.1992	Hinweise
74	Wasser- und Schiffsamt 07.09.1992 16.09.1992	Wasser- u. Schiffsamt Stralsund keine Einwände
75	Wasserwirtschaftsdirektion Küste 07.09.1992	Oberfußmeisterei Rostock keine Antwort
76	Wehrbereichsverwaltung VII 07.09.1992 22.10.1992	IV 8 5 - Az 45 -60-00 keine Einwände
77	Wirtschaftsministerium MV 07.09.1992	Amt für Regionalplanung Rostock keine Antwort

Die Bemerkung "weitergeleitet" oder "weiter" steht hier nur bei den Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, bei denen dies offensichtlich vermutet werden kann.

3. Abwägung der in den Stellungnahmen zum Entwurf von den Träger öffentlicher Belange und von den Nachbargemeinden abgegebenen Hinweise und Bedenken, die bis zur Prüfung durch die Gemeindevertretung am 16.11.92 eingegangen sind

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Hinweise und Bedenken	Stellungnahme des Gemeinderates Groß Kiesow, Abwägung
Deutsche Bundespost - Telekom Direktion Rostock 21.10.92	Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen sind der Telekom mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen	betrifft weiterführende Planungen und Vorhaben

**Träger öffentlicher
Belange,
Nachbargemeinden**

Hinweise und Bedenken

**Stellungnahme des Gemeinderates
Groß Kiesow, Abwägung**

	<p>im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost, es ist bei Straßenbaumaßnahmen und Anpflanzungen darauf zu achten, daß Beschädigungen vermieden werden - es ist erforderlich, daß sich die Bauausführenden vorher von der Telekom in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen</p>	<p>betrifft weiterführende Planungen und Vorhaben</p>
<p>Deutscher Wetterdienst Potsdam 23.9.92</p>	<p>Angebot zur Übernahme von Leistungen für amtliche klimatologische Gutachten</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p>
<p>E.-M.-Arndt-Universität Greifswald 29.10.92</p>	<p>in der gegenwärtigen Phase der Bearbeitung der Restitutionsverfahren ist es nicht möglich, konkrete Vorstellungen zum Entwurf zu äußern</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p>
<p>Gemeinde Hanshagen 26.10.92</p>	<p>bei der Weiterentwicklung des Dorfgbietes nordöstlich des Bahnhofes sollte ein Lärmschutzabstand beachtet werden</p>	<p>hierbei handelt es sich um ein bestehendes Gebiet, das erhalten und ergänzt werden soll, in diesem Rahmen sollen die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz eingehalten werden; des weiteren kann hierzu auf die Ausführungen im Pkt. 4.3. und auf den Anhang 2 verwiesen werden</p>
	<p>gegen die im Textteil Pkt.4.4. dargestellten Planungsabsichten der Abfallentsorgung zur Errichtung einer Müllverbrennungsanlage auf dem Gelände Liepenberg wird Einspruch erhoben, da die Mülltransporte durch die Trinkwasserschutzzone Hanshagen (vor allem im Bereich der B 109) erfolgen müßten und des weiteren Hanshagen direkt in der Hauptwindrichtung zu diesem Gebiet liegt</p>	<p>es ist keine Müllverbrennungsanlage bzw. Müllverwertungsanlage mehr vorgesehen.</p>
	<p>die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Renaturierung des Brandmühlengraben werden begrüßt, die Unterschutzstellung gem. § 18 BNatSchG wird auch von der Gemeinde Hanshagen gefordert, jeder Verunreiniger des Baches sollte zur Verantwortung gezogen werden</p>	<p>wird berücksichtigt</p>
<p>Gewerbeaufsichtsamt Stralsund 14.9.92</p>	<p>Hinweise zu weiterführenden Planungen für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen, diesbezügliche Verfahrenshinweise</p>	<p>wird berücksichtigt</p>

	<p>Hinweis, daß im Land Mecklenburg/Vorpommern die Genehmigungsbehörden für genehmigungspflichtige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind</p>	<p>wird berücksichtigt</p>
<p>Handwerkskammer Rostock 16.10.92</p>	<p>begrüßt auch im Namen der Kreishandwerkerschaft Greifswald, Grimmen und Wolgast den Teilflächennutzungsplan, da hiermit eine Grundlage zur geordneten Entwicklung geschaffen wird, bedauerlicherweise werden keine Ergänzungsflächen für Gewerbe vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß bestehende Handwerksbetriebe durch den Flächennutzungsplan in ihrem Bestand gesichert werden und dieser den Rahmen für Erweiterungsmöglichkeiten schafft</p>	<p>es wird davon ausgegangen, daß durch die Ausweisung der Bauflächen - 5,3 ha gewerbliche Baufläche - ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind; weiterhin besteht im gesetzlichen Rahmen die Möglichkeit der Ansiedlung und Erweiterung von bestimmten Handwerksbetrieben in den ausgewiesenen gemischten Bauflächen</p>
<p>Hansestadt Greifswald 9.10.92</p>	<p>die Ausweisung der Flächen für Wohnen, Gewerbe und Vorhaben des Gemeinbedarf als Ergänzung zu der bereits teilweisen Bebauung wird befürwortet, eine Einwohnerentwicklung von derzeit 654 Einwohnern auf 870 Einwohnern wird als real eingeschätzt</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p>
<p>HEVAGBV Gwd. Sachbereich Planung / Bau 21.09.1992</p>	<p>die Stellungnahme der HEVAG vom 12.11.1991 zum Vorentwurf behält ihre Gültigkeit, seitens der HEVAG keine neuen Erkenntnisse oder Forderungen, im folgenden Erläuterungen:</p> <p>im Rahmen der Schaffung von Baufreiheit zu verkabelnde Freileitungen oder Umverlegungen vorhandener Kabeltrassen sind vollständig durch den Antragsteller zu finanzieren</p> <p>Verkabelungsarbeiten im Rahmen der planmäßigen Ortsnetzsanierung werden durch die HEVAG finanziert</p> <p>der erforderlich werdende Ausbau der Versorgungsnetze der HEVAG infolge Erhöhung des Leistungsbedarfs bzw. Erschließung neuer Planungsgebiete wird gemeinsam durch den Erschließungsträger (70%) und die HEVAG (30%) finanziert, hierzu Hinweise zum Verfahren</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p> <p>wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p>

Kreisverwaltung
Greifswald - Brand-
schutzprüfer
15.9.92

die im Entwurf gegebenen Hinweise zum Schutz von Großvögeln und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes im Bereich des Schlagtower Parkes werden geprüft

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

es ist sicherzustellen, daß alle zu vergebenden Flächen und Grundstücke in angemessener Breite an eine öffentlich-rechtliche Verkehrsfläche grenzen; für die Zufahrten und Flächen der Feuerwehr auf den Grundstücken sind die späteren Nutzer oder Eigentümer selbst verantwortlich

wird berücksichtigt

die Löschwasserversorgung ist durch die Gemeinde zu tragen, entsprechend ist in dieser Frage die grundlegende Entwicklung zu konzipieren

wird berücksichtigt

die gegenwärtige Löschwasserversorgung wird als unzureichend eingeschätzt, hierzu weitere Angaben

wird berücksichtigt

die Gemeinde ist auch Träger des abwehrenden Brandschutzes, wobei für die Gemeinde z. Z. Mängel bei der personellen Einsatzbereitschaft und im kommunikativen Bereich (Alarmierung und Führungsfähigkeit) bekannt sind - dies steht einer vorbehaltlosen Zustimmung zu dem Teilflächenutzungsplan entgegen

wird berücksichtigt, betrifft nur mittelbar den Flächennutzungsplan

eine Ausweitung des Gefährdungspotentials, sowie quantitativ als auch qualitativ, bei schon jetzt nicht ausreichend bestehender Absicherung der Pflichtaufgaben der Gemeinde sollte erst zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, daß Sicherheitsbereiche - abwehrender Brandschutz - mitwachsen und Mindestkriterien erfüllen

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

Kreisverwaltung
Greifswald -
Dezernat 4
Bauamt
27.10.92

bis zur Realisierung der zentralen Abwasserbeseitigung wird es als nötig erachtet, Zwischenlösungen zur Abwasserbeseitigung aufzuzeigen

die Realisierung von Zwischenlösungen ist durch die Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht zu tragen

im geplanten Gebiet befinden sich keine Straßen der Baulastträger-schaft des Bauamtes der Kreisverwaltung Greifswald

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

Träger öffentlicher
Belange,
Nachbargemeinden

Hinweise und Bedenken

Stellungnahme des Gemeinderates
Groß Kiesow, Abwägung

Nordwasser GmbH
Bereich Greifswald
ohne Datum

Die zugesandte Skizze enthält abwei-
chende Trinkwasserschutzzonen

im Flächennutzungsplan werden
die Trinkwasserschutzzonen
dem gültigen Beschluß des Rates des
Kreises Greifswald vom 15.5.75
(Beschl.-Nr. 27/6/75) dargestellt

Polizeiinspektion
Greifswald
16.9.92

bittet um Inkensetzung vor
Planung und Bauausführung von
verkehrsberuhigten Bereichen

wird berücksichtigt

Reichsbahndirektion
Schwerin - Haus Greifs-
wald
11.9.92

weitere Hinweise zur eisenbahn-
seitigen Entwicklung (Ausbau-
strecke) ergeben sich zum heutigen
Zeitpunkt nicht

wird zur Kenntnis genommen
und berücksichtigt

Staatliches Amt f.
Umwelt und Natur
Stralsund
Abt. Immissions-
schutz
2.10.92

Zustimmung bei Berücksichtigung
der folgenden Hinweise

es wird auf den im § 50 BImSchG
formulierten Planungsgrundsatz
verwiesen, bei raumbedeutsamen
Planungen und Maßnahmen, die für
eine bestimmte Nutzung vorgesehenen
Flächen einander so zuzuordnen, daß
schädliche Umwelteinwirkungen auf
die ausschließlich oder überwiegend
dem Wohnen dienenden Gebiete sowie
auf sonstige schutzbedürftige Gebiete
soweit wie möglich vermieden werden

wurde im Teilflächenutzungsplan
im Rahmen der gegebenen Mög-
lichkeiten berücksichtigt

auf Grund eines fehlenden Abstandes
zwischen MD und GE ergeben sich
für das GE Nutzungseinschränkungen
dahingehend, daß hier nur solche An-
lagen zulässig sind, die die Einhaltung
festgesetzter Immissionsrichtwerte im
Baugebiet selbst sowie an den um-
liegenden Einwirkungsorten gem. der
bauplanungsrechtlichen Festsetzung
gewährleisten

es handelt sich hierbei um be-
stehende Gebiete, der Hinweis
wird berücksichtigt

eine analoge Betrachtungsweise er-
gibt sich für Anlagen im MD in bezug
auf die südliche Wohnbaufläche in
Groß Kiesow

wird berücksichtigt

Hinweis, daß um Nutzungskonflikten
bereits planerisch vorzubeugen, bei
Berücksichtigung des Vorranges der
Belange land- und forstwirtschaftlicher
Betriebe in Dorfgebieten eine weitere
Gliederung der MD-Gebiete möglich ist,
z. B. ist eine Gliederung in Dorfgebietsteil
Landwirtschaft und Dorfgebietsteil
Wohnen zu empfehlen

eine derartige Trennung ist auf Grund
der vorhandenen Funktionsmischung
nicht möglich

Staatliches Amt f.
Umwelt und Natur
Greifswald
8.10.92

Hinweis auf mögliche Unzulässigkeit
von Nutzungsänderungen bzw. Lücken-
bebauungen nach § 15 BauNVO

wird berücksichtigt

nach BImSchG genehmigungsbedürf-
tige Anlagen im Geltungsbereich des
Teilflächennutzungsplanes sind

wird berücksichtigt, betrifft die
Eigentümer/Betreiber

- die Rinderstallanlage Ortsaus-
gang Richtung Meierei Kiesow
- die Heizungs- und Trocknungs-
anlagen im Gewerbegebiet

zu erwarten ist ein Antrag der Familie
Brennecke auf Kapazitätserweiterung
der Schinkenräucherei in Schlagtow

wird berücksichtigt

Stellungnahme zu den Belangen des
Naturschutzes erfolgen einvernehmlich
durch durch Kreisverwaltung Greifswald

wird zur Kenntnis genommen
und berücksichtigt

Grundlagen für eine weitere Bebauung
ist eine ordnungsgemäße Erschließung
für die Wasserversorgung und die
schadlose Ableitung von Schmutz-
und Niederschlagswasser sowie die
ordnungsgemäße Behandlung des
Abwassers

wird berücksichtigt

die Planung für die wasser- und ab-
wasserseitige Erschließung ist mit dem
StAUN Greifswald abzustimmen

wird berücksichtigt

Niederschlags- und Schmutzwasser
sind getrennt abzuführen, dabei
sollte das Niederschlagswasser in
Abhängigkeit von der Beschaffenheit
möglichst am Standort versickert werden

wird berücksichtigt

laut Schutzzonenbeschuß verläuft die
östliche Grenze der Trinkwasserschutz-
zone II der Wasserfassung Groß Kiesow
ca. 40-50 Meter östlich der Landstraße
II. O. 112, somit liegt die Straße noch
in der Trinkwasserschutzzone II, diese
Schutzzone ist im F-Plan zu korrigieren,
auf die Berücksichtigung von Beschrän-
kungen und Verbote hinsichtlich des
Transportes von wassergefährdenden
Stoffen oder auf andere Sicherheits-
maßnahmen wird hingewiesen

laut Schutzzonenbeschuß ver-
läuft die östliche Grenze der
Schutzzone II nach den vor-
liegenden Unterlagen des Um-
weltamtes der Kreisverwaltung
Greifswald 15 bis 20 Meter östlich
der Achse dieser Landstraße; die
Darstellung im F-Plan wird ent-
sprechend korrigiert; die weiteren
Hinweise betreffen Nutzung der
Straße

eine generell ablehnende Haltung der Wasserwirtschaft gegenüber der Bepflanzung der Uferbereiche (auf Behauptung in der Anlage 1, Seite 3) besteht nicht; prinzipiell wird gefordert, natürliche Gewässer zu erhalten bzw. naturnahe Gewässer zu schaffen; für die geplante Instandsetzung bzw. Ausbaumaßnahmen von Gewässern ist das erforderliche Zulassungsverfahren entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

wasserrechtliche Entscheidungen für das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer, die Entnahme von Wasser bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind beim zuständigen Amt auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes einzuholen

betrifft weiterführende Planungen und Baumaßnahmen

seitens der Abt. Abfallwirtschaft gibt es keine weiteren Hinweise und Bedenken, die über den Rahmen der Stellungnahme zum Vorentwurf hinausgehen; die Abt. Abfallwirtschaft steht der Gemeinde bei konkreten Aufgaben zu Gefährdungsabschätzungen, Abfallbeseitigung und Deponieberäumung zur Verfügung

wird berücksichtigt

Stadt Gützkow
5.10.92

die Straße nach Kölzin-Ausbau sollte generell mit allecartiger Anpflanzung versehen werden

ist im Planungsbereich vom Ortsteil Groß Kiesow bis zum Waldrand beim Ortsteil Klein Kiesow vorgesehen, jedoch nicht am Waldrand, weiterführende Aussagen hierzu in Anlage 1

Verbundnetz Gas AG
8.10.92

eine Versorgung mit dem Energieträger Gas wäre grundsätzlich möglich, ein entsprechender Antrag wäre an das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu richten

wird berücksichtigt

Hinweis auf Gasleitungen der örtlichen Gasversorgungsunternehmen

wird berücksichtigt; von Mölchow aus verläuft eine Gasleitung zum Trockenwerk Groß Kiesow, die sich im Besitz des Trockenwerks befindet; weitere Gasleitungen sind nicht bekannt

Verkehrsbetrieb
Greifswald GmbH
5.11.92

der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH wird auch zukünftig die Ortsteile Groß Kiesow und Schlagtow mit KOM bedienen

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

**Träger öffentlicher
Belange,
Nachbargemeinden**

Hinweise und Bedenken

**Stellungnahme des Gemeinderates
Groß Kiesow, Abwägung**

es wird gebeten, bei der Gestaltung der Straßen innerhalb der Ortschaften die Erneuerung der Haltestellenwartehäuser mit zu berücksichtigen, daß wäre eine Voraussetzung zur Verbesserung der Fahrgastinformation, da die Informationskästen innerhalb der Wartehäuser angebracht werden

betrifft weiterführende Planungen und Baumaßnahmen

es wird weiterhin gebeten, eine Buswendestelle in Groß Kiesow zu schaffen, da der zunehmende Schülerverkehr ein gefahrloses Wenden innerhalb der Ortschaft erfordert

wird berücksichtigt

Anlage 4

Nach dem 16.11.92 eingegangene Stellungnahmen zum Vorentwurf, zum Entwurf sowie Stellungnahmen zur geänderten Fassung des Entwurfes und Abwägung

1. Verfahren

Da der Entwurf nur geringfügig geändert und ergänzt wurde, führte die Gemeinde eine eingeschränkte Beteiligung derjenigen durch, die von den Änderungen berührt sind. Die Möglichkeit der Stellungnahme wurde auf Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen beschränkt.

Geändert wurde folgendes:

- die Ausdehnung der Bauflächen (Dorfgebiet) im südlichen Teil von Schlagtow Meierei wurde vergrößert
- die Ausdehnung der Trinkwasserschutzzone II südlich Groß Kiesow an der Straße nach Klein Kiesow wurde vergrößert, die angrenzende Baufläche (Wohngebiet) dementsprechend verkleinert
- die im Erläuterungsbericht bisher unter 4.4 - Abfallentsorgung - erwähnte Müllverwertungsanlage ist nicht mehr vorgesehen

Die Stellungnahmen zum Entwurf des Bauplanungsamtes (vom 14.10.1992) und des Umweltamtes (vom 11.11.1992) der Kreisverwaltung Greifswald, Dezernat 4 gingen erst am 07.12.1992 und am 30.03.1993 bei der Gemeinde ein.

2. Beteiligung der Bürger

Beteiligt wurden die Eigentümer der in Schlagtow Meierei betroffenen Flächen.
Es wurden keine Hinweise und Bedenken geäußert.

3. Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Stellungnahmen zum Vorentwurf		
Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde		
	angeschrieben	geantwortet
		Bemerkung
01	Reichsbahndirektion Schwerin	Haus Greifswald
	06.05.1992	Hinweise (2. Stellungnahme)
Stellungnahmen zum Entwurf		
Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde		
	angeschrieben	geantwortet
		Bemerkung
02	Gemeinde Behrenhoff	keine Einwände
	07.09.1992	22.10.1992
03	Gemeinde Ranzin	keine Einwände
	07.09.1992	o. Datum
04	Gemeinde Wrangelsburg	keine Einwände
	07.09.1992	o. Datum

Stellungnahmen zum Entwurf Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde angeschrieben geantwortet			Bemerkung
05	Gemeinde Züssow 07.09.1992	o. Datum	keine Einwände
06	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	14.10.1992	Dezernat 4 - Bauplanungsamt Hinweise
07	Kreisverwaltung Greifswald 07.09.1992	11.11.1992	Dezernat 4 - Umweltamt Hinweise / Bedenken
08	Staatl. Amt für Umwelt und Natur 20.01.1993		Greifswald Protokoll ü. Einvernehmen m. Umweltamt d. Kreisverw.
09	Landesregierung MV 07.09.1992	10.11.1992	Innenministerium Hinweise
10	Nordwasser GmbH 08.02.1993		Betriebsbereich Greifswald Hinweise (2. Stellungnahme)

Stellungnahmen zur geänderten Fassung des Entwurfes Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde angeschrieben geantwortet			Bemerkung
11	Amt Lubmin 17.03.1993		Hinweise
12	Gemeinde Hanshagen 13.02.1993		Antwort durch Amt Lubmin
13	Kreisverwaltung Greifswald 10.03.1993		Dezernat 4 - Bauplanungsamt Hinweise
14	Kreisverwaltung Greifswald 13.02.1993		Dezernat 4 - Bauten, Umwelt, Wirtschaft weitergeleitet an Ämter Dezernat 4
15	Kreisverwaltung Greifswald 26.03.1993		Dezernat 4 - Umweltamt Hinweise / Bedenken
16	Nordwasser GmbH 13.02.1993		Betriebsbereich Greifswald keine Antwort
17	Staatl. Amt für Umwelt und Natur 13.02.1993	17.03.1993	Greifswald Hinweise

Die Bemerkung "weitergeleitet" steht hier nur bei den Trägern öffentlicher Belange, bei denen dies offensichtlich vermutet werden kann.

4. Abwägung der in den Stellungnahmen zum Entwurf von den Träger öffentlicher Belange und von den Nachbargemeinden abgegebenen Hinweise und Bedenken, die bis zur Prüfung durch die Gemeindevertretung am 07.06.1993 eingegangen sind

Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Hinweise und Bedenken	Stellungnahme des Gemeinderates Groß Kiesow, Abwägung
Reichsbahndirektion Schwerin, Haus Greifswald 06.05.1992	Terminisierung der geplanten Erhöhung der Streckengeschwindigkeit (Strecke Berlin-Pasewalk-Stralsund) ist derzeit nicht möglich	wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

Kreisverwaltung
Greifswald,
Dezernat 4,
Bauplanungsamt

konkrete Auswirkungen wie Lärm und Erschütterungen und daraus resultierende Abstände geplanter lärmsensibler Bebauung zur Bahnstrecke sind durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu ermitteln, dies liegt für neu zu errichtende Bauten in Zuständigkeit des Investors bzw. seines Projektanten, für bestehende Bauten zu gegebener Zeit in der Zuständigkeit der Deutschen Reichsbahn

Es wird im Interesse des Landschaftsbildes und des Investitionsaufwandes gebeten, für neue lärmsensible Bebauung ausreichende Abstände zur Bahnstrecke vorzusehen

die angestrebte Entwicklung auf ca. 870 Einwohner vor allem im Gemeindezentrum Groß Kiesow entspricht dem gemeindlichem Bedarf; die Gemeinde ist nach dem Entwurf des ROP des Landes MV kein Bestandteil des Siedlungsraumes des anteiligen Oberzentrums Greifswald; die Zielstellung, einen Wohnungsbau ländlicher Prägung als Alternative zum Wohnen in der Stadt als Eigenheimbebauung mit großzügigeren Grundstücken zu entwickeln, ist daher prinzipiell auf den Eigenbedarf auszurichten

vom Kreisdenkmalbeirat wurden für die neu festzulegende Denkmalliste das Pfarrhaus Groß Kiesow sowie als Denkmalgebiet die Siedlungshöfe in Schlagtow Meierei vorgeschlagen

weitere gegendtypische Bauten, besonders der Backsteinbauweise des 19. Jahrhunderts, sind erhaltenswürdig; der Gemeinde wird empfohlen, eine Erhaltungssatzung aufzustellen, in der Bauten wie die alte Schmiede, Backsteinhäuser an der Dorfstraße in Groß Kiesow und das Backstein-Wirtschaftsgebäude (G.v.B. 1905) in Schlagtow erfaßt werden und vor Veränderungen geschützt werden

betrifft weiterführende Planungen und Vorhaben, es wird jedoch mit Unverständnis zur Kenntnis genommen, daß die Deutsche Reichsbahn sich nicht in der Lage sieht, anzugeben, mit welchen Belastungen durch Lärm und Erschütterungen infolge der geplanten Erhöhung der Streckengeschwindigkeit zu rechnen ist

wird zur Kenntnis genommen und nach Kenntnisstand und Gegebenheiten (Lage der vorhandenen, zu ergänzenden und abzurundenden Ortsteile) berücksichtigt

wird berücksichtigt

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, insbesondere soll dieser Aspekt in Schlagtow Meierei bei der Bebauung der als Mischgebiet (Dorfgebiet) ausgewiesenen Flächen berücksichtigt werden

wird berücksichtigt

Kreisverwaltung
Greifswald,
Dezernat 4,
Umweltamt
11.11.1992

abgelehnt werden die flächenmäßigen Ausdehnungen der Mischgebiete Groß Kiesow Meierei und Schlagtow Meierei, die Nutzungsgrenzen sollten nicht über die bestehende bauliche und gewerbliche Nutzung der Grundstücke hinausgehen;
beides sind Splittersiedlungen im Außenbereich, Siedlungstätigkeit und Gewerbeansiedlung sollten auf Groß Kiesow und Schlagtow beschränkt bleiben, um keine Zersiedlungsprozesse in Gang zu setzen;
es ist bei Groß Kiesow Meierei fraglich, ob eine Ausweisung als Mischgebiet angebracht ist;
in Schlagtow Meierei ist keine funktionsfähige Gewerbefläche vorhanden und auch nicht anzustreben

es ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den Lärmschutzpflanzungen an der Bahnlinie um flächige oder linienförmige Anpflanzungen handelt

wünschenswert sind Aussagen zu der nicht mehr bewirtschafteten Obstplantage südlich von Groß Kiesow, im weiteren hierzu Angaben zum jetzigen Zustand und Vorschläge zur Behandlung

Landesregierung MV,
Innenministerium
10.11.1992

der Maßstab für den Flächennutzungsplan ist so zu wählen, daß der Inhalt eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann, empfohlen wird der Maßstab 1:5 000

im Hinblick auf den größeren Spielraum bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen sollen anstelle von Baugebieten besser gewerblich und gemischte Bauflächen ausgewiesen werden

durch die Ausweisung von MD - Dorfgebieten in Groß Kiesow Meierei und Schlagtow Meierei soll der Weiterbestand dieser Ortsteile gesichert und ihr weiteres Absterben verhindert werden; da die Flächenausweisung MD-Dorfgebiet eine hier beabsichtigte dorftypische Funktionsmischung erlaubt, wird diese beibehalten

dies soll Gegenstand weiterführender Planungen sein

eine über die bisherigen Ausweisungen hinausgehende Aussage soll beim derzeitigen Kenntnisstand nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden; es erscheint sinnvoll, hier noch Handlungsspielraum zu erhalten

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Hauptort (Ortsteil Groß Kiesow) wird als Ausschnitt im Maßstab 1:5 000 dargestellt, für das sonstige Planungsgebiet ist der Maßstab 1:10 000 hinsichtlich der Eindeutigkeit ausreichend und für die Handhabbarkeit des Planes (Plangröße) vorteilhaft

mit der Ausweisung von Baugebieten (MD - Dorfgebiet und GE - Gewerbegebiet) sollen bessere Voraussetzungen für die Erhaltung des dörflichen Charakters geschaffen werden

es wird empfohlen, vorrangig die Hauptorte Groß Kiesow und Schlagtow zu entwickeln und die ausgewiesenen gemischten Bauflächen Kiesow Meierei, Schlagtow Meierei, die südlich gelegenen Einzelgehöfte sowie nordwestlich von Schlagtow an der Landstraße 110 als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen, befürchtet wird eine Zersiedlung der Landschaft

da bei Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft im wesentlichen nur noch eine Erhaltung des baulichen Bestandes möglich ist, muß bei dieser Flächenausweisung das Absterben dieser Ortsteile und somit eine einschneidende Veränderung der im Raum Vorpommern bis zur Mitte dieses Jahrhunderts entstandenen typischen Siedlungsstruktur befürchtet werden,
unter diesem Aspekt wird die Ausweisung von Bauflächen in den vorhandenen Ortsteilen bevorzugt,

da in der Erhaltung der Siedlungsstruktur eine geordnete bauliche Entwicklung gesehen wird, kann in diesem Zusammenhang die Befürchtung der Zersiedlung der Landschaft nicht geteilt werden

im weiteren werden Verfahrenshinweise gegeben,
es wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Anstoßwirkung haben soll und daß diese durch die Ortsbezeichnung nicht ausgelöst wird,
es wird empfohlen, zur Kennzeichnung des Gebietes an geläufige geographische Bezeichnungen anzuknüpfen oder anderenfalls das Gebiet anhand von Straßen, Bauwerken und Flurnamen zu bezeichnen

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt,
in Anbetracht der Gegebenheiten der Abgrenzung des Planungsgebietes hat die Kennzeichnung des Gebietes durch die Namen der Ortsteile die größte Anstoßwirkung, andere Bezeichnungen des Planungsgebietes sind in diesem Fall entweder nicht eindeutig oder nicht geläufig

Nordwasser GmbH,
Betriebsbereich
Greifswald
08.02.1993

Übermittlung der "zur Zeit gültigen Trinkwasserschutzzonen von Groß Kiesow", nach Beschluß von 1985, Bitte um Berücksichtigung in der Planung

diese übermittelten Trinkwasserschutzzonen stimmen nicht mit den Angaben des Umweltamtes der Kreisverwaltung Greifswald überein, maßgeblich sind die Angaben der Kreisverwaltung Greifswald, im Flächennutzungsplan werden daher die Trinkwasserschutzzonen nach dem nach Auskunft der Kreisverwaltung gültigen Beschluß des Rates des Kreises Greifswald vom 15.5.75 (Beschl.-Nr. 27/6/75) dargestellt

Amt Lubmin
17.03.1993

es wird nochmals auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität des Brandmühlengrabens hingewiesen

wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

**Träger öffentlicher
Belange,
Nachbargemeinden**

Hinweise und Bedenken

**Stellungnahme des Gemeinderates
Groß Kiesow, Abwägung**

Kreisverwaltung
Greifswald,
Dezernat 4,
Bauplanungsamt
10.03.1993

Hinweis, daß die Trinkwasserschutzzone II nicht willkürlich durch die Gemeindeverwaltung Groß Kiesow verändert werden darf

dies ist auch nicht geschehen, eine Aktualisierung der zeichnerischen Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgte lediglich, weil die Darstellungen in den Ausfertigungen des Planes der betreffenden Trinkwasserschutzzone in den Unterlagen der Kreisverwaltung geringfügig voneinander abwichen

es wurden bei der Abwägung vom 29.01.1993 nicht alle TÖB berücksichtigt

dies ist unzutreffend, die Abwägung zu den Stellungnahmen zum Entwurf fand am 16.11.1992 statt, abgewogen wurden alle bis dahin bekannt gewordenen Belange zum Flächennutzungsplan

z.B. trifft dies für die Stellungnahme vom 14.10.1992 des Bauplanungsamtes zu

diese Stellungnahme war nicht bis zum 16.11.1992 eingegangen

die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Bodendenkmalpflege, der Forstbehörde und der Verbundnetz Gas AG sollten nochmals angefordert werden

die Nachbargemeinden und TÖB wurden sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf schriftlich um Stellungnahme ersucht, die Stellungnahmen weiterer Nachbargemeinden sind nach dem 16.11.1992 eingegangen, es gaben das Landesamt für Bodendenkmalpflege zum Vorentwurf, das Forstamt zweimal zum Vorentwurf und die Verbundnetz Gas AG zum Vorentwurf und Entwurf Stellungnahmen ab, weitere Belange dieser TÖB in Bezug auf die Flächennutzungsplanung sind nicht bekannt, eine nochmalige Anforderung der genannten Stellungnahmen ist nach BauGB nicht erforderlich

das Einvernehmensprotokoll vom 20.01.1993 des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur mit dem Umweltamt der Kreisverwaltung Greifswald sowie die landesplanerische Stellungnahme vom 02.02.93 sollten den Verfahrensunterlagen beigelegt werden

wird berücksichtigt

Träger öffentlicher
Belange,
Nachbargemeinden

Hinweise und Bedenken

Stellungnahme des Gemeinderates
Groß Kiesow, Abwägung

Kreisverwaltung
Greifswald,
Dezernat 4,
Umweltamt
26.03.1993

die flächenmäßige Ausdehnung und
Erweiterung des Mischgebietes
Schlagtow Meierei wird abgelehnt

dies steht im Gegensatz zur Aus-
weisung der Bauflächen im Sinne der
kontinuierlichen Erhaltung dieses
Ortsteiles und der Schaffung der
Voraussetzungen für den Bau von
Wirtschaftsgebäuden und Altenteilen,
diese Ausweisung von Bauflächen
wurde sowohl bei der Beteiligung der
Bürger als auch seitens der
Gemeindevertretung gefordert,
daher wird im Flächennutzungsplan
der Ausweisung des Mischgebietes
(Dorfgebiet) der Vorrang gegeben

der Kartenvergleich zwischen den
Plänen vom August 1992 und Februar
1993 läßt keine flächenhafte
Veränderung der Trinkwasserschutzzone
und des angrenzenden Wohngebietes
erkennen

offensichtlicher Irrtum,
das Gegenteil ist zutreffend, die
Plandarstellung wurde aktualisiert;
die östliche Grenze der Trinkwasser-
schutzzone II ist nunmehr nicht
mehr mit der östlichen Begrenzung
der dort vorhandenen Landstraße
identisch, sondern 20 Meter östlich
dieser Straßenbegrenzung dargestellt

die Streichung der erwähnten Müllver-
wertungsanlage im Flächennutzungs-
plan ist ohne Belang, da diese sich erst
im Stadium der Vorgespräche befand

wird zu Kenntnis genommen

Staatliches Amt für
Umwelt und Natur
Greifswald
17.03.1993

es wird nochmals darauf verwiesen,
das die östliche Grenze der Trinkwasser-
schutzzone II 40-50 Meter östlich der
Landstraße IIO 112 verläuft,
die Fassung liegt unmittelbar an der
Landstraße

dies steht im Widerspruch zu den
Angaben der Kreisverwaltung,
nach diesen verläuft die östliche
Grenze der Trinkwasserschutzzone II
(maximal) 20 Meter östlich der
Straßenbegrenzung, die Darstellung
auf Basis des Beschlusses des Rates
des Kreises Greifswald vom 15.05.75
(Beschl.-Nr. 27/6/75) wird beibehalten

im weiteren Ausführungen zum Verfahren

wird zur Kenntnis genommen und
berücksichtigt

